



presserat

BERICHT ZUM
REDAKTIONSDATENSCHUTZ





BERICHT ZUM REDAKTIONS DATENSCHUTZ 2010

BERICHTZEITRAUM:

Januar 2008 bis

Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| VORWORT | 6 |
| <i>Lutz Tillmanns</i> | |
| GRUSSWORT | 8 |
| <i>Prof. Dr. Johannes Caspar</i> | |
| PRESSEBERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTÄTER IN ONLINE-ARCHIVEN | 11 |
| <i>Dr. Julia Hoecht</i> | |
| TAGUNGSBERICHT | 18 |
| <i>Janina Führ</i> | |
| REDAKTIONS DATENSCHUTZ - IM TREND | 19 |
| <i>Janina Führ</i> | |

Spruchpraxis

| | |
|--|----|
| HERAUSFORDERUNG FÜR REDAKTIONEN: DATENSCHUTZGERECHTES UNKENNTLICHMACHEN | 22 |
| <i>Claudia Bechthold</i> | |
| ÜBERSICHT DER BESCHWERDEN NACH AKTENZEICHEN | 26 |
| BESCHWERDEN NACH THEMEN | 27 |
| ONLINE-ARCHIVE | 27 |
| NAMEN UND FOTOS | 31 |
| LESERBRIEFE | 51 |
| KENNZEICHEN | 59 |
| DATENSCHUTZ FÜR LEHRER UND SCHÜLER | 61 |

| | |
|---|----|
| STATISTIK BESCHWERDEAUSSCHUSS REDAKTIONSDATENSCHUTZ | 67 |
| MITGLIEDER DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES REDAKTIONSDATENSCHUTZ | 68 |

Anhang

| | |
|---|----|
| ANLAGE 1: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG | 69 |
| ANLAGE 2: PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX) | 71 |
| ANLAGE 3: BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (AUSZUG) | 86 |
| ANLAGE 4: RUNDFUNKSTAATSVERTRAG (AUSZUG) | 89 |
| SACHREGISTER | 90 |
| IMPRESSUM | 92 |

Vorwort

Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Deutschen Presserats

Der 4. Tätigkeitsbericht umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren, Januar 2008 bis Januar 2010. Diese zwei Jahre waren eine besonders spannende Zeit für den Presserat – nicht zuletzt unter Datenschutzgesichtspunkten. Verließ im Jahr 2008 noch alles in geordneten Bahnen, wirbelte das Jahr 2009 viel Staub auf.



Seit dem 1. Januar 2009 ist der Presserat nicht mehr nur für Beschwerden gegen die Printpresse, sondern auch für Beschwerden über Veröffentlichungen in journalistisch-redaktionell aufbereiteten Telemedien verantwortlich. Das bedeutet nicht nur einen in der Natur der Sache liegenden Arbeitszuwachs, sondern auch einen Blick über den Tellerrand der Printpresse. Die Online-Erweiterung stellt eine Herausforderung für den Presserat dar. Neuen Entwicklungen im Online-Journalismus gerecht zu werden und beständig das eigene Wirken zu überprüfen, das ist die Pflicht, die jetzt gegenüber Lesern und Redaktionen erbracht werden muss. Ein erstes Fazit: Die grundlegenden Prinzipien für die ethische Einschätzung bleiben erhalten. Aber auch die Verantwortung des Journalisten für seine Beiträge.

Interessanterweise hielt das Jahr 2009 häufig Online-Beschwerden bereit, in denen Datenschutzaspekte thematisiert wurden, so dass dieser Beschwerdeausschuss seine Beschwerdezahlen in diesem Jahr verdoppelt hat. Es kamen Fragestellungen auf, die für den Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz in den letzten sechs Jahren keine Rolle spielten. So ging es beispielsweise um die datenschutzspezifische Bewertung von Online-Videos, um die Bewertung einer Veröffentlichung, die Lehrerbewertungen des Portals www.spickmich.de zum Gegenstand hatte, und es ging nicht zuletzt um mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Abrufbarkeit von Artikeln vergangener Tage in Online-Archiven.

Das Thema Online-Archive bewegt nicht nur Journalisten, Verleger und Betroffene, sondern auch Datenschützer und Presserechtler. Daher freuen wir uns über die Beiträge des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Professor Johannes Caspar und von Frau Rechtsanwältin Dr. Julia Hoecht.

Ein Blick in die Zukunft: Datenschützer werden gerne als „Störenfriede von Amts wegen“ bezeichnet. Der Presserat nimmt hier keine Ausnahme für sich in Anspruch. Er begreift es auch weiterhin als seine Aufgabe, nicht nur reaktiv, sondern auch präventiv in die Arbeit der Redaktionen hineinzuwirken. Dahinter steht die Gewissheit, dass viele Redakteurinnen und Redakteure, aber auch verlegerische Verantwortliche dieses Anliegen unterstützen.

Der Presserat möchte weg vom Verständnis des Datenschutzes als lästige Pflichtübung. Datenschutz ist längst Teil der journalistischen Kür. Nach unserer Erfahrung geschehen Datenschutzverstöße nicht bewusst, sondern sind auf fehlendes Problembewusstsein und Gedankenlosigkeit zurückzuführen. Mit seiner Arbeit setzt der Presserat weiterhin darauf, Problembewusstsein in den Redaktionen zu schaffen - durch seine Entscheidungen. Datenschutz ist aber auch eine Fortbildungsaufgabe. Der Presserat trägt seinerseits dazu bei - durch Präventivmaßnahmen wie Schulungen und Vorträge und durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Verlagsdatenschützer.

Den langjährigen Lesern unserer Tätigkeitsberichte wird auffallen, dass dieser Bericht nun nicht mehr in gedruckter Form erscheint. Wir tragen mit dieser Veränderung unserer Erfahrung und dem allgemeinen Trend Rechnung, dass Online-Veröffentlichungen einen größeren Personenkreis erreichen.

Berlin im September 2010

Grusswort

FREIHEIT UND INFORMATIONELLES SELBSTBESTIMMUNGSRECHT IM ZEITALTER DIGITALER KOMMUNIKATION

Prof. Dr. Johannes Caspar, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die freie Presse gehört zu den wichtigsten Errungenschaften des modernen Verfassungsstaats. Das Grundrecht der Pressefreiheit ist für ein demokratisches Gemeinwesen konstitutiv. Gleichfalls ist der Pressebegriff nicht statisch, sondern unterliegt dem sozialen, kulturellen und technischen Wandel der Zeit. Das gilt gerade auch für die Bedingungen, unter denen er rechtlich seine Wirksamkeit entfaltet. Neue Formen journalistischer Darstellung verändern die Grenze zwischen Presse als gedrucktem Medium und dem Rundfunk als Medium der audiovisuellen Darstellung. Die unterschiedlichen Formen einer crossmedialen Gestaltung über die neuen Medien eröffnen eine Chance für die Presse, sich neu zu erfinden. Die Entwicklung markiert gleichsam eine Verpflichtung der Medienunternehmen, im Wettbewerb um neue Märkte nicht den Anschluss zu verlieren.



Die hieraus resultierende Wechselbezüglichkeit zwischen Recht und der sie durchwirkenden Realität bleibt naturgemäß nicht nur auf die Träger der kommunikativen Freiheiten beschränkt, sondern sie betrifft gerade auch jene, die unmittelbar von der Presseberichterstattung betroffen sind. Als „Subjekte der Berichterstattung“ haben sie einen der Pressefreiheit gegenüber prinzipiell gleichrangigen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und ihres Persönlichkeitsrechts. Es kann daher nicht nur darum gehen, allein den Belangen der Presseunternehmen Rechnung zur tragen. Vielmehr gilt es, die Pressefreiheit wie auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger, deren persönliche Daten Gegenstand der Presseberichterstattung sind, in einen angemessenen Ausgleich miteinander zu bringen.

Der Datenschutz im Pressebereich wird zunächst und aus gutem Grund als staatsfreie Aufgabe der eigenverantwortlichen Selbstregulierung durch die Presse selbst

wahrgenommen. Die journalistisch-redaktionelle Pressearbeit ist daher nicht nur der staatlichen Kontrolle durch Datenschutzbehörden im formellen Sinne unzugänglich, sondern wird auch von der Beachtung der sonst geltenden Regelungen des Datenschutzrechts materiell-rechtlich weitgehend freigestellt. Die Freistellung der Presse von datenschutzrechtlichen Vorschriften reicht dabei durchaus noch weiter als die entsprechende Privilegierung des Rundfunks. Aber gerade auch hier gilt: Das Ausmaß der Medienprivilegierung markiert gleichzeitig die grundrechtliche Eigenverantwortlichkeit der Presse in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Der Redaktionsdatenschutz als Modell freiwilliger Selbstregulierung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass unter den Wirkungsbedingungen der digitalen Informationsgesellschaft das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzlicher denn je ist. Es bestehen Gefährdungsszenarien in zeitlicher, örtlicher und in personeller Hinsicht: Der Verbreitungsweg der digitalen Presse eröffnet einem unbegrenzten Nutzerkreis via Internet einen Zugriff von jedem Ort zu jeder Zeit. Dies gilt gerade auch für die Gesamtheit aller archivierten Inhalte, die anders als noch in den Zeiten der papierenen Archive nicht mehr in staubigen Nebenräumen der Verlage, sondern in digitaler Form vorgehalten werden. Durch die digitale Technik wird das ursprüngliche tagesaktuelle Geschehen zu einem permanenten Ereignis.

Ob als vor Jahrzehnten verurteilter Straftäter, als deutscher Migrant auf Arbeitssuche im Ausland oder als ehemaliger Kommunalpolitiker nach einer Trunkenheitsfahrt - die Personen erhalten in archivierten und frei zugänglichen Internet-Archiven eine digitale Tätowierung, die sie lebenslang begleitet. Die Feststellung „Das Internet vergisst nicht“ trifft in hohem Maße gerade auf Online-Archive zu, in denen nicht selten Meldungen über Personen Jahre bis Jahrzehnte lang gespeichert werden können. Elektronische Archive kennen keine Gnade des Vergessens, kein Recht „allein gelassen zu werden“. Hier gelten weder die Lösungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes noch die beruhigenden Grenzen menschlichen Erinnerens. Digitale Archive legen den Einzelnen auf das Gewesene, auf seine individuelle Geschichte fest, wie kein anderes Medium zuvor. Die Übermittlung von Informationen über Dritte in Pressearchiven im Internet ermöglicht eine Volltext-Recherche zu Personen und damit eine umfassende Auswertungsmöglichkeit, die global verfügbar ist und grundsätzlich jedem offen steht. Über Suchmaschinen bleibt der Einzelne mit seinen Daten jederzeit für jedermann aktuell abruf- und mit seiner persönlichen Geschichte konfrontierbar.

Das Bereithalten von personenbezogenen Informationen über einen beliebig langen Zeitraum hinweg ohne jeglichen Aktualitätsbezug im Internet markiert einen in seiner Schwere bislang sowohl in den traditionellen Printmedien als auch im Rund-

funkbereich neuartigen Eingriff. Vor dem Hintergrund, dass es mittlerweile sozial üblich ist, sich über Personen – sowohl für den privaten als auch für den Bereich des öffentlichen Lebens – aus dem Internet zu informieren, diese zu „googeln“, ist daher ein besonders sensibler Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Informationen gerade auch bei der Presseberichterstattung in Internet-Archiven gefordert.

Für diese neuen Gefährdungen muss künftig der Blick aller für die Wahrung der digitalen Grundrechte verantwortlichen Akteure geschärft werden. Hierzu zählt neben dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung in erster Linie der Deutsche Presserat als staatsfreies Gremium eigenverantwortlicher Selbstkontrolle. Die Art und Weise, in der es gelingt, das Persönlichkeitsrecht und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der von der Presseberichterstattung betroffenen Personen in freier Selbstbeschränkung zu wahren, wird auch künftig für den Erfolg und die Akzeptanz des Redaktionsdatenschutzes von zentraler Bedeutung sein. Die Bereitschaft und Offenheit im Umgang mit Beschwerden Betroffener gegen eine persönliche Darstellung in archivierten Presseberichten stellen daher gerade in Zukunft eine wichtige Herausforderung für alle im Redaktionsdatenschutz Tätigen dar.

Presseberichterstattung über Straftäter in Online-Archiven

Dr. Julia Hoecht, Rechtsanwältin, Hamburg

I. EINLEITUNG

Die Frage, ob und wie in der Presse über Straftäter berichtet werden darf, ist immer wieder Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Auch der Deutsche Presserat ist durch Anfragen von Betroffenen und Journalisten immer wieder mit diesem Thema befasst. Die Voraussetzungen, unter denen eine aktuelle Berichterstattung erfolgen darf, sind dabei im Wesentlichen unstrittig. Ob aber eine Archivierung von Presseberichten über Straftäter und ihre Taten in Online-Archiven grundsätzlich zulässig ist und wenn ja, unter welchen Umständen, wurde bislang von der Instanzrechtsprechung höchst unterschiedlich entschieden. Dieser Beitrag, dem der Vortrag für die Sitzung des Arbeitskreises Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserates am 22. Januar 2010 in Berlin zugrunde liegt, möchte vor dem Hintergrund der allgemeinen Problematik der Berichterstattung über Straftäter einen Überblick über den derzeitigen Stand der Rechtsprechung verschaffen und darlegen, warum ein vollständiges Verbot der Online-Archivierung der Berichterstattung über Straftäter nicht begründbar ist.



II. ALLGEMEINE ASPEKTE DER AKTUELLEN BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTÄTER

Hinsichtlich der Berichterstattung über Straftäter stehen sich grundlegende Interessen gegenüber: Auf der einen Seite steht das Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information sowie das Interesse der Presse, dieses Recht zu befriedigen. Dies ist nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützt. Auf der anderen Seite steht das Interesse des betroffenen Straftäters an einem möglichst umfassenden Schutz seines Persönlichkeitsrechts. Dies ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Dabei ist festzuhalten, dass das Persönlichkeitsrecht einerseits und die Meinungs- und Pressefreiheit andererseits zunächst auf gleicher Stufe stehen und vom Grundgesetz mit gleichem Rang geschützt werden.

Verletzt jemand die Rechtsordnung, so besteht grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit, hierüber informiert zu werden. Allerdings hat eine Berichterstattung, die jemanden als Straftäter erkennbar macht, meist erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld des Betroffenen. Daher darf nur innerhalb bestimmter inhaltlicher und zeitlicher Grenzen berichtet werden. Diese sind im Wege der Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit gegen das Interesse des Straftäters am Schutz seines Persönlichkeitsrechts zu bestimmen. Dies kann regelmäßig nur nach Betrachtung aller Aspekte des Einzelfalles beurteilt werden. Da Ehre, Ansehen und guter Ruf in der Regel allerdings nur tangiert sein kann, wenn die Person, über die berichtet wird, erkennbar ist, stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Berichterstattung in der Regel nur bei identifizierender Berichterstattung. Nur eine solche ist daher Gegenstand diesen Beitrages.

III. VORAUSSETZUNGEN DER ZULÄSSIGEN IDENTIFIZIERENDEN BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINEN STRAFTÄTER

Grundsätzlich darf eine identifizierende Berichterstattung nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Dies ergibt sich aus § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen nach § 23 Abs. 1 KUG Bildnisse und Berichte aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden. Straftäter werden in der herrschenden Literatur und Rechtsprechung regelmäßig als relative Personen der Zeitgeschichte eingestuft: die Tat ist ein Ereignis der Zeitgeschichte, so dass ohne Einwilligung des Betroffenen hierüber berichtet werden darf. Da aber die Bedeutung des Straftäters untrennbar mit dem Ereignis der Straftat verknüpft ist, ist eine Berichterstattung nur in Zusammenhang mit diesem zeitgeschichtlichen Ereignis zulässig.

Auch bei einer Berichterstattung über eine relative Person der Zeitgeschichte nach § 23 KUG muss eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsinteresse und dem Interesse der Presse- und Meinungsfreiheit erfolgen. So ist die namentliche Berichterstattung vor dem Hintergrund der geltenden Unschuldvermutung über Tatverdächtige nur dann zulässig, wenn eine Straftat von besonderer Bedeutung verübt wurde, dringender Tatverdacht gegeben ist und die Tat erhebliches öffentliches Aufsehen erregt hat.

Besondere Anforderungen sind an eine Berichterstattung zu stellen, die während des Ableistens der Strafhaft bzw. während der Bewährungszeit veröffentlicht wird. Zwar existiert kein Grundsatz, dass ein Straftäter nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne überhaupt nicht mehr in der Öffentlichkeit mit seiner Tat konfrontiert wer-

den darf. Auch das Verbüßen der Strafhaft führt nicht automatisch dazu, dass der Straftäter unter allen Umständen „mit seiner Tat allein gelassen werden muss“. Das BVerfG hat allerdings betont, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor allem durch das hinzutretende Resozialisierungsinteresse des Straftäters begrenzt wird. Eine erneute öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters bewirkt jedoch, dass sein Fehlverhalten erneut öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird.

IV. DIE ARCHIVIERUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

Von der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine aktuelle oder eine spätere Berichterstattung über einen Straftäter zulässig ist, ist die Frage der Archivierung von bereits früher erschienenen Veröffentlichungen zu unterscheiden. Denn während die Zulässigkeit einer aktuellen Berichterstattung gerade aus dem legitimen öffentlichen Interesse am aktuellem Geschehen gefolgert wird, findet bei der Archivierung grundsätzlich keine neue Berichterstattung, sondern nur ein Verfügbarmachen von aufbewahrten Veröffentlichungen statt. Grundsätzlich kann dabei natürlich nur ein Beitrag, der schon bei seiner Veröffentlichung zulässig war, auch zulässig archiviert werden. Dies ist also die erste Voraussetzung einer zulässigen Archivierung.

Des Weiteren ist zu unterscheiden, ob eine Archivierung in traditioneller Form oder online erfolgt. Denn während das Recht, Berichte traditionell zu archivieren unstrittig akzeptiert ist, war bislang die Online-Archivierung persönlichkeitsrechtssensibler Berichterstattung in der Rechtsprechung äußerst umstritten. Denn anders als bei einer Archivierung im traditionellen Sinn ist bei einer Online-Archivierung sämtliches Material grundsätzlich mit wenigen „Klicks“ für den Internetnutzer verfügbar. In dieser schnelleren Verfügbarkeit wird häufig eine Gefahr für die Resozialisierung des Straftäters gesehen. Andererseits ist dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine feste zeitliche Schranke gesetzt, denn dieses besteht an gegenwärtiger, aber eben auch vergangener Berichterstattung. Wie im Falle der aktuellen Berichterstattung bewegt sich die Frage der zulässigen Archivierung identifizierender Berichterstattung damit ebenfalls im Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Betroffenen am Schutz seines Persönlichkeitsrechts.

V. GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ZUR IDENTIFIZIERENDEN BERICHTERSTATTUNG

Im sogenannten „Lebach-Urteil“ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer ersten Grundsatzentscheidung Stellung genommen zu der Interessenabwägung zwischen Rundfunk-/Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz. Das BVerfG traf im Lebach-Urteil die allgemeine Aussage, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine zeitlich unbeschränkte Berichterstattung über einen Straftäter nicht mit dessen Recht auf Schutz seines Persönlichkeitsrechts vereinbar sei. Die spätere Berichterstattung sei dann unzulässig, wenn diese die Resozialisierung des Betroffenen gefährde. Das BVerfG betonte dabei aber, dass das entscheidende Kriterium darin liege, ob die betreffende Berichterstattung eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken geeignet sei.

Nachdem das BVerfG seine im Lebach-Urteil aufgestellten Grundsätze teilweise von der Instanzrechtsprechung missverstanden sah, betonte das Gericht im Lebach-Beschluss ausdrücklich, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht Straftätern keinen Anspruch darauf vermittele, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden. Auch im Lebach-Urteil habe das Gericht lediglich festgestellt, dass das Persönlichkeitsrecht vor einer Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre Schutz biete. Eine vollständige Immunsierung vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrechtlicher Geschehnisse sei damit nicht gemeint gewesen. Entscheidend sei vielmehr, in welchem Maß eine Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigen könne.

VI. BISHERIGE INSTANZRECHTSPRECHUNG ZUR VERFÜGBARKEIT FRÜHERER PRESSEBERICHTERSTATTUNG IN ONLINE-ARCHIVEN

Die Mehrheit der Instanzgerichte (bspw. KG Berlin, LG Frankfurt am Main, OLG Frankfurt am Main, OLG Köln) hat bislang die Verfügbarkeit eines früher rechtmäßig veröffentlichten Berichtes über einen Straftäter im Grundsatz zugelassen. Dabei stellten die Gerichte im Wesentlichen darauf ab, dass auch das BVerfG in seiner Lebach-Rechtsprechung klargestellt habe, dass ein Straftäter keinen Anspruch auf eine vollständige Immunsierung vor ungewollter Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse habe. Die Lebach-Rechtsprechung stehe daher einer Archivierung der Berichterstattung nicht entgegen. Eine Archivierung von Druckwerken diene gerade dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen. Eine Löschung eines ursprünglich zulässigen Berichts aus einem Archiv würde zu einer Verfälschung der historischen Abbildung führen und damit der be-

sonderen Bedeutung des Archivs nicht gerecht. Dabei spiele es auch keine Rolle, dass das Archiv nicht in Papierform, sondern elektronisch geführt werde. Denn auch wenn letzteres für die Nutzer schneller greifbar sei, so sei dies allein eine Folge der technischen Weiterentwicklung und könne nicht dazu führen, elektronische Archive quasi zu untersagen.

Sowohl das LG Hamburg als auch das OLG Hamburg haben bislang wiederholt jegliche Verfügbarkeit ehemals rechtmäßig erschienener Berichterstattung in Online-Archiven für unzulässig erachtet. Im Wesentlichen argumentierten die Hamburger Gerichte damit, dass jede Art der öffentlich zugänglichen Archivierung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze und damit unverhältnismäßig sei. Durch eine Online-Archivierung einer Berichterstattung und die ständige öffentliche Zugänglichkeit werde die Täterschaft des Betroffenen ständig aktualisiert. Hierdurch werde die Resozialisierung des Täters gefährdet.

VII. INTERESSENABWÄGUNG

Diese pauschale Ablehnung einer Online-Archivierung von identifizierender Berichterstattung über Straftäter überzeugt nicht.

Auch wenn der Resozialisierungsgedanke in den Phasen während und nach Verbüßen einer Haftstrafe ein wesentliches Abwägungskriterium in der Interessenabwägung sein muss, ist zu beachten, dass das BVerfG ausdrücklich betont hat, dass sich hieraus nicht eine „vollständige Immunisierung“ vor ungewollter Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse ergibt. Konsequenterweise hat das BVerfG nicht jede spätere Berichterstattung und jede Recherchierbarkeit aller früheren Berichte für unzulässig erachtet. Entscheidungskriterium sollte vielmehr sein, in welchem Maß die jeweilige Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt. Anders als eine „vollständige Immunisierung“ könnte die von den Hamburger Gerichten bislang geforderte vollständige Löschung aller früheren identifizierenden Berichte aus Online-Archiven aber kaum bezeichnet werden: die früheren Geschehnisse könnten nicht mehr recherchiert werden, die Geschichte würde quasi getilgt, der Straftäter damit vollständig immunisiert.

Als Ausgangspunkt der Beurteilung, ob eine Verfügbarkeit eines früheren Berichtes über einen Straftäter in einem Online-Archiv zulässig ist, bietet es sich zunächst an, sich die Rechtslage hinsichtlich der Archivierung allgemein zu vergegenwärtigen. Denn nach dem Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek (DNBG) sind alle Medienwerke (alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher oder in un-

körperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden) bei der Deutschen Nationalbibliothek abzuliefern. Die Bestände der Bibliothek stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Jede Berichterstattung, die in der Presse erschienen ist, ist also in der Nationalbibliothek gespeichert und dort ohnehin der Allgemeinheit zugänglich. Der wesentliche Unterschied des Online-Archivs gegenüber dem traditionellen Archiv liegt damit nur in der einfacheren Zugreifbarkeit aufgrund des technischen Fortschritts.

Die schnelle und einfachere Zugreifbarkeit auf Berichterstattungen in einem Online-Archiv führt sicherlich dazu, dass mehr Leser alte Presseveröffentlichung (wieder) lesen. Daher kann ein Online-Archiv eine größere Breitenwirkung entfalten als eine Präsenzbibliothek. Da einem Straftäter die Möglichkeit der Resozialisierung gegeben werden muss, darf diese größere Breitenwirkung insbesondere ab dem Zeitpunkt einer baldigen Haftentlassung nicht dazu führen, dass der Täter wieder „in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt“ und stigmatisiert wird. Eine interessengerechte Lösung muss daher einerseits eine neue Stigmatisierung des Betroffenen vermeiden, andererseits aber die Meinungs- und Pressefreiheit respektieren. Dies ist dann gewährleistet, wenn der archivierte Bericht nur von einer begrenzten Anzahl Leser abgerufen wird und somit keine allzu große Breitenwirkung entfaltet.

Werden beispielsweise frühere Artikel in einem „Dossier“ zusammengefasst und auf den Seiten der aktuellen Berichterstattung veröffentlicht, so erhält diese Zusammenstellung durch die Präsentation auf der aktuellen Seite den Charakter einer neuen Berichterstattung. Diese wird in der Regel auch von einem wesentlich größeren Leserkreis wahrgenommen als ein Artikel, der in einem Archiv abgelegt ist und nur durch gezieltes Suchen zugänglich wird. Daher kann in dem Fall der Veröffentlichung alter Berichte in neuer Zusammenstellung als „Dossier“ bei Anbieten auf der aktuellen Seite durchaus von einem „wiederholten in die Öffentlichkeit Zerrn“ und der Gefahr einer neuen unzulässigen Stigmatisierung gesprochen werden. Gleiches könnte gelten, wenn auf der aktuellen Seite ein Link auf das Online-Archiv gesetzt wird, so dass der Leser ohne eigenes Suchen mit nur einem Klick auf den entsprechenden Bericht gelenkt wird. Muss dagegen der Leser nach dem Artikel suchen, vielleicht sogar unter Verwendung bestimmter Schlagworte, die Vorkenntnisse erfordern, so wird diese Recherchearbeit in aller Regel nur von einem kleinen Kreis von informierten Lesern geleistet werden. Auch die Kostenpflichtigkeit eines Abrufs wird in aller Regel dazu führen, dass die archivierte Berichterstattung nur von einem kleinen Leserkreis eingesehen wird, so dass eine erneute Stigmatisierung kaum zu befürchten ist.

Ein weiteres Kriterium sollte sein, inwieweit bei Abruf der Veröffentlichung aus der

Archivdatenbank für den Nutzer ersichtlich ist, dass es sich um eine frühere Berichterstattung handelt oder ob der Anschein von Aktualität erweckt wird. So kann beispielsweise eine besonders deutliche Datumsangabe oder auch der Hinweis auf die ausschließliche Archivverfügbarkeit über dem einzelnen abgerufenen Bericht kenntlich machen, dass es sich hierbei um nicht mehr aktuelle Berichterstattung handelt, sondern dass „sich die Zeiten geändert haben“.

Sicherlich kann sich auch bei Beachtung dieser Kriterien die Verfügbarkeit der Berichterstattung negativ auf die Resozialisierung des Straftäters auswirken. Vor dem Hintergrund der Feststellung des BVerfG, das eine „vollständige Immunisierung“ des Straftäters nicht von dem grundsätzlich zu berücksichtigenden Resozialisierungsgedanken umfasst sieht, muss dies aber als eine hinzunehmende Einschränkung des Persönlichkeitsrechts angesehen werden.

VIII. URTEILE DES BUNDESGERICHTSHOFS UND ERGEBNIS

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun in seinen Urteilen vom 15.12.2009 (VI ZR 227/08) und vom 09.02.2010 (VI ZR 244/08) erstmals Stellung genommen zu der Frage, ob eine ehemals zulässige Berichterstattung im Rahmen eines Online-Archivs weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Darin ist der BGH der oben dargelegten Ansicht gefolgt, dass eine Online-Archivierung identifizierender Berichterstattung über einen Straftäter grundsätzlich zulässig sein muss. Der BGH betont ausdrücklich, dass eine vollständige Löschung solcher Berichte aus Online-Archiven nicht gefordert werden kann, da Meinungs- und Pressefreiheit die Möglichkeit der Archivierung der Berichte in einem Online-Archiv erfordern. Auf der anderen Seite weist der BGH zutreffend aber auch darauf hin, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen es verlangt, einen „ewigen Pranger im Internet“ zu vermeiden. Vielmehr sei eine Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Als wesentliches Kriterium dieser Abwägung sieht danach auch der BGH den Aspekt, ob und inwieweit die Archivierung geeignet ist, eine große Breitenwirkung zu entfalten und damit den Straftäter erneut zu stigmatisieren. Entfalte die Archivierung keine große Breitenwirkung, sei diese vom Betroffenen hinzunehmen, da in sein Persönlichkeitsrecht nur in hinnehmbarer Schwere eingegriffen werde. Beiden Interessen - Presse- und Informationsfreiheit einerseits und Persönlichkeitsrecht andererseits - werde Genüge getan, wenn Maßnahmen getroffen würde, die den Zugang zu der Berichterstattung erschweren: bspw. keine Verlinkung auf den aktuellen Seiten, keine Veröffentlichung in „Dossiers“, eine Kenntnis voraussetzende Recherchierbarkeit, Kostenpflichtigkeit der Berichte und Hinweise auf das Datum der Erstveröffentlichung.

Tagungsbericht

GEMEINSAME TAGUNG DES ARBEITSKREISES UND DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES REDAKTIONSDATENSCHUTZ AM 22.01.2010 IN BERLIN

Janina Führ, Referentin Recht und Redaktionsdatenschutz

Dürfen Zeitungen und Zeitschriften redaktionelle Beiträge über Privatpersonen in einem Online-Archiv auch Jahre nach der Veröffentlichung noch zum Abruf bereit halten? Diese und viele weitere Fragen rund um das Thema Online-Archive stellten sich am 22.01.2010 die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und des Arbeitskreises Redaktionsdatenschutz beim Deutschen Presserat. Anlässlich verschiedener Anfragen und Beschwerden, die den Ausschuss erreichten, entschied sich der Presserat, die Mitglieder im Rahmen einer Tagesveranstaltung über die rechtlichen, praktischen und ethischen Facetten eines Online-Archivs zu informieren.

Anhand der Vorträge von Rechtsanwältin Dr. Julia Hoecht aus Hamburg über die „Rechtliche Zulässigkeit der Berichterstattung über Straftäter in Online-Archiven“ und von Dr. Hauke Janssen, Leiter der Dokumentation des Verlags Der Spiegel, der über die „Funktionsweise des Spiegel-Archivs“ berichtete, ergab sich eine kontroverse Diskussion unter den rund 35 Teilnehmern aus Redaktionen und Verlagen. Beindruckt von der Organisation des Archivs der Zeitschrift, kam die Frage auf, ob es auch für kleinere Verlage in Frage kommt, ein professionell betreutes Online-Archiv anzubieten. Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofes vom 15.12.2010 (Az. VI ZR 228/08), das in der Streitsache eines der Sedlmayr-Mörder gegen das Deutschlandradio erging, wurde diskutiert, welche Möglichkeiten sich nunmehr für die Verlage in Online-Archiven bieten und ob das Urteil auch Grenzen aufzeigt.

Auch über die Rolle des Presserates im Zusammenhang mit Beschwerden über Online-Archive wurde diskutiert. Aufgrund der „pressefreundlichen“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde gemutmaßt, der Presserat könne um das Erreichen von „weichen Lösungen“ in Archivstreitigkeiten gebeten werden. Die anwesenden Presseratsmitglieder stellten jedoch klar, dass der Presserat jede eingehende Beschwerde nach den Grundsätzen des Pressekodex einzeln prüfe und sich nicht „vor den Karren gescheiterter Kläger“ spannen lasse.

Im Anschluss an diese Debatte, tagte der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz.

Redaktionsdatenschutz – im Trend

Janina Führ, Referentin Recht und Redaktionsdatenschutz

Die Anzahl der Beschwerden im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz hat sich im letzten Jahr fast verdoppelt. Warum? Der Presserat ist seit dem 1.01.2009 auch für Beschwerden gegen journalistisch-redaktionelle Inhalte der Telemedien zuständig. Das ist eine Erklärung. Es sind aber auch weitere Gründe denkbar: Fast täglich wird über Datenschutzpannen berichtet, fast jeder dritte Deutsche ist Mitglied in einem sozialen Netzwerk und Menschen machen immer wieder die Erfahrung, Opfer von „Datendieben“ zu werden. Der Koalitionsvertrag von CDU und FDP widmet dem Thema „Informations- und Mediengesellschaft“ unter dem Oberbegriff „Freiheit und Sicherheit“ ein ganzes Kapitel. Bei den Bürgern soll die Sensibilität für den Schutz der eigenen Daten gestärkt und erleichtert werden, um Datenmissbrauch vorzubeugen. Der Schutz personenbezogener Daten im Internet soll verbessert werden. Es wird aber auch von jedem Einzelnen ein verantwortungsvoller Umgang mit seinen persönlichen Daten im Internet erwartet.



Bei den Bürgern soll die Sensibilität für den Schutz der eigenen Daten gestärkt und erleichtert werden, um Datenmissbrauch vorzubeugen. Der Schutz personenbezogener Daten im Internet soll verbessert werden. Es wird aber auch von jedem Einzelnen ein verantwortungsvoller Umgang mit seinen persönlichen Daten im Internet erwartet.

Dieser Trend lässt sich auch in der Geschäftsstelle des Presserates feststellen, denn es wenden sich vermehrt Menschen, die das Thema Datenschutz beschäftigt und höchstpersönlich betrifft, mit Fragen an den Presserat. Ein Ausschnitt: „Darf eine Redaktion meinen Leserbrief an Dritte weitergeben, ohne ihn zu veröffentlichen?“, „Mein Name wird in einem Zeitungsartikel genannt, ohne dass ich gefragt wurde. Wie kann das sein?“.

Außerdem lassen verschiedene Beschwerdeschreiben darauf schließen, dass das Datenschutzbewusstsein gestiegen ist. Es geht den Beschwerdeführern um aktuelle Themen wie die Veröffentlichungen von Daten, die aus www.spickmich.de gewonnen wurden. Personen beschwerten sich, dass sie bei Internetrecherchen nach ihrem Namen im Suchergebnis von Google auftauchen. Auch Online-Videos waren Gegenstand von Beschwerden. Vor allem wenn personenbezogene Daten veröffentlicht werden, reagieren Betroffene sensibel. Zu Recht, erkennt auch der Beschwerdeausschuss und wägt in jedem Einzelfall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegen das öffentliche Interesse sorgsam ab.

Diesen Maßstab hat der Beschwerdeausschuss auch bei der Behandlung von drei Beschwerden über die Veröffentlichung von Artikeln, die personenbezogene Daten enthielten, in einem Online-Archiv einer Zeitung angesetzt. Hier war und ist Sensibilität gefragt, denn schon die nächsten Beschwerden zu dieser Fragestellung warten auf ihre Bearbeitung.

Insgesamt ist die Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz als „reaktiv“ zu bezeichnen. Das liegt in der Natur der Sache. Aber auch die präventive Wirkung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz darf nicht unterschätzt werden. Nach jeder Ausschusssitzung wird die Internetseite des Presserates mit „frischen“ interessanten Entscheidungen aus dem Redaktionsdatenschutz-Ausschuss bestückt. Redaktionen können so kontinuierlich verfolgen, wie sich die Spruchpraxis entwickelt.

Im Trend der gestiegenen Aufmerksamkeit für den Datenschutz liegt auch das Engagement des Presserats in der Kritik an der Vorratsdatenspeicherung – hier geht es um Quellenschutz und damit um sensible Daten von Informanten. Aus Sicht des Gremiums drohte durch die Vorratsdatenspeicherung die Entwertung des Quellenschutzes. Der verdachtslose staatliche Zugriff auf alle elektronischen Kontakte von Journalisten schreckt Informanten massiv ab, da ihre Anonymität dadurch nicht mehr gesichert ist. Umso mehr begrüßten die Mitglieder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig erklärte. Die Mitglieder des Plenums appellieren nun an den Gesetzgeber, bei einem neuen Gesetz zur Speicherung von Verbindungsdaten unbedingt die schutzwürdigen Interessen der Journalistinnen und Journalisten zu berücksichtigen.

Man muss nicht jedem Trend folgen. Der Datenschutztrend aber geht in die richtige Richtung. Darin sind sich alle einig. Mit anderen Worten – das Thema Datenschutz ist aus gutem Grund „in“.

Spruchpraxis

Herausforderung für Redaktionen: Datenschutzgerechtes Unkenntlichmachen

*Claudia Bechthold, Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz*

Redakteure haben es nicht leicht, sich datenschutzgerecht zu verhalten. Täglich müssen sie unter hohem Zeitdruck entscheiden, welche personenbezogenen Daten in Artikeln erscheinen und in welchen Fällen Zurückhaltung geboten ist. Die Preisgabe sensibler Daten in der Öffentlichkeit löst sensible Reaktionen von Betroffenen aus. Sie wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Ein kleiner Ausschnitt aus der Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz:



NUMMERSCHILDER: SCHÜTZENSWERTE DATEN

Immer wiederkehrendes Thema im Datenschutz-Ausschuss ist das „Unkenntlichmachen“ in Berichterstattungen. Egal ob auf lokaler oder überregionaler Ebene – es werden immer wieder Fotos veröffentlicht, ohne zum Beispiel Namen in Dokumenten oder Nummernschilder unkenntlich zu machen. So auch in einer Regionalzeitung, die über drei Verkehrsunfälle berichtete, von denen einer tödlich endete. Die Unfallfahrzeuge sind mit ihren Nummernschildern in einem Video auf dem Online-Portal der Zeitung klar erkennbar. Die Zeitung räumt ein, dass leider versäumt worden sei, die Kennzeichen zu schwärzen. Der Mitarbeiter, der das Video geschnitten und bearbeitet hatte, habe es wegen des Zeitdrucks vergessen. Dies bedauere die Zeitung. Aufgrund dieses Vorfalles seien alle Redaktionsmitarbeiter intern ausdrücklich noch einmal an die gängige Verfahrensweise erinnert und zu deren Einhaltung aufgefordert worden. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die fehlende Unkenntlichmachung der Nummernschilder zu einer Identifizierung der Opfer hätte führen können. Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da der Verlag den Verstoß eingesehen und den Vorfall zum Anlass genommen hat, alle Redaktionsmitarbeiter für eine Blendung oder Schwärzung von Kennzeichen zu sensibilisieren. Das Gremium sah darin eine angemessene Reaktion im Sinne von § 6 (2) der Beschwerdeordnung.

ADRESSEN GEHÖREN NICHT IN DIE ZEITUNG

In einem weiteren Fall wurde eine Adresse zu Unrecht veröffentlicht. Eine Lokalzeitung hatte über Drohflugblätter einer autonomen Gruppierung gegen einen CDU-Politiker berichtet. Auf einem Foto ist ein solches Flugblatt zu sehen, das überschrieben ist mit den Worten „get him“. Auf dem Flugblatt sind zudem der Name des Politikers sowie eine Anschrift und eine Telefonnummer lesbar. Die Eltern des betroffenen Kommunalpolitikers beschwerten sich beim Presserat mit der Begründung, dass es sich bei der auf dem Plakat angegebenen Telefonnummer und Adresse um ihre und nicht um die ihres Sohnes handle. Sie fühlen sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Auffassung, dass ein Ereignis der Zeitgeschichte zugrunde lag und die Veröffentlichung des Flugblattes aus Sicht der Redaktion unverzichtbarer Bestandteil der Berichterstattung sei. Der Beschwerdeausschuss konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und erkannte einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sah der Ausschuss darin, dass die auf dem Foto erkennbare Adresse ohne Wissen der Betroffenen in der Zeitung veröffentlicht wurde. Dadurch wird der Aufenthaltsort der Eltern des Politikers bekannt. Es handelt sich dabei um Informationen, die das Privatleben der Betroffenen berühren und deswegen nicht an die Öffentlichkeit gehören. Ein eventuell bestehendes öffentliches Interesse bezieht sich nur auf den Politiker und nicht auf dessen Eltern, um deren Adresse es sich hier handelt. Dieser Umstand hätte durch die Redaktion recherchiert werden müssen. Diese hatte sich jedoch auf die ihr zur Verfügung stehenden Informationen verlassen. Eine Recherche hätte nach Auffassung des Beschwerdeausschusses jedoch mit einfachen Mitteln erfolgen können. In der parallel dazu erfolgten Berichterstattung in anderen Zeitungen, darunter auch ein Boulevard-Blatt, waren diese sensiblen Daten richtigerweise geschwärzt worden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit reicht nicht soweit, dass private Daten in der hier gegebenen Form veröffentlicht werden können. Es handelt sich daher um eine Verletzung des redaktionellen Datenschutzes.

Das Thema „Leserbriefe“ ist regelmäßig Gegenstand von Beschwerden. In mehreren Fällen ging es dabei um die Veröffentlichung von Leserbriefen mit vollständiger Adresse der Absender. In einem Fall war sogar das Haus einer Leserbriefschreiberin nach der Veröffentlichung ihres Beitrags mehrfach zum Ziel von Übergriffen geworden. Zwar hatte die Redaktion in mehreren ausführlichen Gesprächen den Leserbriefschreiber über die Haltung der Redaktion zur Veröffentlichung von Leserbriefen unterrichtet. Die Redaktion verwies darauf, dass sie den in Richtlinie 2.6 Abs. 3 des Kodex empfohlenen Verzicht auf die Veröffentlichung von Adressangaben bei Leser-

briefen für überregionale Medien nachvollziehbar fände. Bei einer Lokalzeitung so zu verfahren, halte sie jedoch für einen Fehler. So enthalte auch der Rubrikenkopf den Hinweis darauf, wie es die Zeitung mit Zuschriften hält: „Leserzuschriften geben die Ansicht des Einsenders wieder, sie werden mit Namen und Adresse des Absenders veröffentlicht“. In diesem Fall hat die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses einen Verstoß gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 3 erkannt. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Veröffentlichung von Adressangaben verzichtet. Auch wenn die Redaktion seit vielen Jahren die vollen Adressangaben veröffentlicht, entspricht dies nicht den Regelungen und Empfehlungen des Pressekodex. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Presserat mit Blick auf eine Verstärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung schon 2001 bewusst für eine sensible Regelung bezüglich Leserbriefangaben ausgesprochen hat. Diese bezieht sich auf die lokale als auch überregionale Presse. Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz zu dieser Thematik bereits eine feste Spruchpraxis herausgearbeitet.

ONLINE-ARCHIVE: GEDÄCHTNIS DER ZEITUNG

Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz hatte auch über die Frage zu entscheiden, ob in Online-Archiven personenbezogene Redaktionsdaten – allen voran Namen – unkenntlich gemacht oder gar ganze Artikel gelöscht werden müssen, wenn das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegt. Hier hat der Ausschuss drei sehr unterschiedliche Fälle bewertet, die ihm als Beschwerden vorgelegt wurden. In einem Fall ging es um einen verurteilten Räuber, der vor langer Zeit für seine Tat bestraft wurde. Seinerzeit berichtete die Zeitung unter voller Nennung seines Namens über die Tat. Der Bericht war auch im Jahr 2008 über das mittlerweile per Internet zur Verfügung gestellte elektronische Archiv der Zeitung noch auf deren Homepage abrufbar. Da für den Beschwerdeausschuss nicht mit Sicherheit fest stand, dass die Veröffentlichung des Berichtes zulässig war, hat er die Zeitung gebeten, den Beitrag ausnahmsweise aus dem Online-Archiv zu entfernen. Dieser Bitte ist der Verlag nachgekommen. Mit Online-Archiven sollte behutsam umgegangen werden, meint der Beschwerdeausschuss. Archive sind das Gedächtnis der Zeitung und stehen unter dem Schutz der durch das Grundgesetz gesicherten Meinungsfreiheit. Die Entscheidung, Archive zu „durchlöchern“, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen gefällt werden. Es kann nämlich Fälle geben, in denen die Persönlichkeitsrechte Vorrang genießen. Diese Abwägung muss in jedem Einzelfall durch Verlage und nicht zuletzt durch den Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz beim Presserat verantwortlich erfolgen.

Schwärzen oder löschen – „nicht notwendigerweise“, hieß es in folgenden Fällen: Vor einiger Zeit bemühte sich ein Mitglied eines Vereins zur Förderung junger Künstler darum, mit seinem Engagement unter Nennung seines Namens in der Zeitung zu erscheinen. Wenig später möchte er mit der Initiative nicht mehr in Verbindung gebracht werden und beschwert sich beim Presserat, dass der Artikel weiter im Online-Archiv der Zeitung abrufbar ist. Der Beschwerdeausschuss hält es für zulässig, den Artikel im Online-Archiv abrufbar zu halten. Da der Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt hat, kann er nun nicht verlangen, dass der Beitrag gelöscht oder sein Name geschwärzt wird. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Abiturientennamen, die Gegenstand einer Berichterstattung anlässlich des Abiturs im Jahr 2003 waren. Da die Daten aus Sicht des Ausschusses zulässigerweise veröffentlicht wurden, dürfen sie auch heute noch im Online-Archiv erscheinen. Ein Eingriff in das Archiv war in diesen Fällen nicht nötig.

Insgesamt zeigt sich jedoch, dass Redaktionen mit Daten sensibel verfahren. Statistisch gesehen waren im Jahr 2008 zwei von acht Beschwerden unbegründet und zwei Beschwerden wurden aufgrund des einsichtigen Verhaltens der Redaktion als begründet bewertet, blieben aber ohne Sanktion. Im Jahr 2009 setzte sich diese Tendenz fort: zwölf von einundzwanzig Beschwerden waren unbegründet. Zwei waren zwar begründet, der Ausschuss verzichtete jedoch in diesen Fällen auf eine Maßnahme.

Übersicht der Beschwerden im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz nach Aktenzeichen

| AZ1 | AZ2 | Thema | Ziffer | Begr. | Unbegr. | Seite |
|------|----------|--|--------|------------|---------|-------|
| BA2- | 6/07 | Familie war nicht anonymisiert | 8 | X | | 32 |
| BA2- | 7/07 | Die private Meinung privat äußern | 2 | X | | 52 |
| BA2- | 8/07 | „Lehrer müssen Noten ertragen“ | 8 | X | | 62 |
| BA2- | 1/08 | Persönliche Daten im Leserbrief | 2 | X | | 54 |
| BA2- | 3/08 | „Berufener“ steckt selbst in Schulden | 8 | | X | 34 |
| BA2- | 4/08 | Zufallsfotos von der Straße im Anzeigenblatt | 8 | X | | 48 |
| BA2- | 5/08 | Zwangsversteigerung mit Namen | 8 u. 1 | | X | 36 |
| BA2- | 6/08 | Namen des Überfallopfers genannt | 8 | X | | 38 |
| BA2- | 7/08 | Vergangenheit holt Täter von 1968 ein | 8 | vermittelt | | 28 |
| BA2- | 2/09 | Busfahrer verweigert Mädchen das Kinderticket | 8 | | X | 39 |
| BA2- | 3/09 | Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt | 8 | X | | 40 |
| BA2- | 5/09 | Leserbriefe nur ohne volle Adressenangabe | 2 | X | | 56 |
| BA2- | 6/09 | Kennzeichen der Unfallfahrzeuge gezeigt | 8 | X | | 60 |
| BA2- | 7/09 | Leserbrief mit voller Adresse veröffentlicht | 2 | | X | 57 |
| BA2- | 8/09 | Trotz Namensgleichheit keine Verwechslungsgefahr | 8 | | X | 41 |
| BA2- | 9/09 | Jeder Einsender wird angeschrieben | 8 | | X | 58 |
| BA2- | 10/09 | Lehrerin „sahnt“ passable Noten ab | 8 | X | | 64 |
| BA2- | 11/09 | Abiturienten-Namen von der Schule mitgeteilt | 8 | | X | 66 |
| BA2- | 12+13/09 | Sorg- und arglose Darstellung im Internet | 8 | | X | 42 |
| BA2- | 14/09 | Probleme bei der Jobsuche befürchtet | 8 | | X | 30 |
| BA2- | 15/09 | Verfallenes Haus mit Namensnennung | 8 | X | | 44 |
| BA2- | 16/09 | Eine Liste mit Energie-Journalisten | 8 | | X | 46 |
| BA2- | 17/09 | Willkürlich Personen im „Glückskreis“ gezeigt | 8 | X | | 50 |

Beschwerden nach Themen

Online-Archive

Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz befasste sich ausführlich mit verschiedenen Beschwerden über Veröffentlichungen, die lange über ihr erstes Erscheinen in der gedruckten Zeitung in einem Online-Archiv abrufbar sind. Es galt zu klären, ob diese Praxis gegen die Persönlichkeitsrechte verstößt – etwa weil der Name eines Betroffenen weiter über den Artikel im Online-Archiv erkennbar ist. Nach intensivem Austausch mit verschiedenen Experten (siehe Tagungsbericht zur gemeinsamen Tagung des Arbeitskreises Redaktionsdatenschutz und des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz, S. 18) kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass das reine Abrufen im Online-Archiv nicht grundsätzlich gegen Persönlichkeitsrechte verstößt. Es ist immer eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Artikel bei seiner Erstveröffentlichung presseethisch korrekt gewesen ist. In einzelnen Fällen ist es aus Sicht des Gremiums denkbar, Verlage zu bitten, den beanstandeten Artikel aus dem Online-Angebot zu entfernen (BA2-7/08) bzw. den Namen eines Betroffenen zu löschen.

VERGANGENHEIT HOLT TÄTER VON 1968 EIN

*Unter seinem Klarnamen ist der Fall von damals im Internet aufzurufen
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde vermittelt*

1968 machte er den Fehler seines Lebens. Gemeinsam mit einem Komplizen überfiel er ein Berliner Juweliergeschäft und erbeutete Schmuck im Wert von 65000 Mark. Die Zeitungen berichteten über den spektakulären Fall. Sie nannten auch die Namen der später verurteilten Täter. Heute ist der Mann etabliert. Er hat Karriere gemacht und ist ein angesehenes Geschäftsmann. Seit dem Überfall von 1968 hat er sich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Die Vergangenheit jedoch lässt ihn bis heute nicht los. Eine in einer Großstadt erscheinende Zeitung gibt in ihrer Online-Ausgabe – wenn man den Klarnamen des damaligen Verbrechers eingibt – die Berichterstattung von 1968 wieder. Dagegen wendet sich der Mann – zuerst bei dem Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes, in dem er heute lebt, und dann beim Presserat. Er sieht sein Privatleben und seine Intimsphäre verletzt. Die Zeitung ermögliche es ihren Nutzern, seine Vergangenheit auch heute noch einem breiten Publikum bekannt zu machen. Der Täter von einst berichtet, wegen der heute noch veröffentlichten Berichterstattung werde seine Frau am Arbeitsplatz gemobbt. Sie habe einen Suizidversuch hinter sich. Er erkundigt sich insbesondere nach einem Beseitigungs- und Rücknahmeanspruch gegenüber dem Verlag. Der lässt seine Rechtsabteilung antworten. Sie stellt fest, dass die identifizierende Berichterstattung über den damals 24-Jährigen zulässig gewesen sei. Die Verlagsjuristen vertreten die Ansicht, dass Presseartikel wie die kritisierten in Presse-Online-Archiven zum Abruf bereitgehalten werden dürfen. Die Archivierung sei Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit. Sie verweisen auf die Entscheidungen diverser Instanzgerichte im Zusammenhang mit der Frage der Löschungspflicht bei einem Online-Archiv. Danach habe ein Straftäter auch unter Anwendung der Maßstäbe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes keinen Anspruch darauf, „mit der Tat allein gelassen zu werden“. Im Einzelnen wird auf die Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin, des OLG Köln, des OLG Frankfurt am Main und auf das damals noch ausstehende Urteil im Rechtsstreit einer Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins vor dem BGH verwiesen. So sehr im Einzelfall die Wünsche der Betroffenen auch überzeugen mögen – so die Juristen weiter –, gehe es hier um die grundsätzliche Frage des Status eines Archivs. Online-Archive seien zu betrachten wie öffentliche Archive und Bibliotheken, die es der Öffentlichkeit ermöglichen sollen, Informationen aus historischem Interesse nachzugehen. Die Rechtsabteilung regt an, das Beschwerdeverfahren in diesem Fall bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes auszusetzen. (2009)

Nach intensiver Diskussion strebt der Beschwerdeausschuss in diesem Fall eine vermittelnde Lösung an. Er schlägt dem Verlag vor, die Berichterstattung von 1968 aus dem Online-Archiv zu nehmen oder aber die persönlichen Daten des damaligen Täters unkenntlich zu machen. Der Presserat ist sich des damit verbundenen zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwandes durchaus bewusst. Er zweifelt jedoch daran, dass die damalige Berichterstattung zulässig gewesen sei. Einen Verdächtigen mit Namen und Alter identifizierend darzustellen, ist nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Dies vermögen die Ausschussmitglieder im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Der Verlag nimmt den Vorschlag des Beschwerdeausschusses an. (BA2-7/08)

PROBLEME BEI DER JOB-SUCHE BEFÜRCHTET

*Beschwerdeführer will, dass Artikel aus dem Online-Archiv entfernt wird
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet*

Das Online-Archiv einer Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Sie wollen junge Musiker fördern“ über eine Initiative, mit deren Hilfe Interpreten und Bands eine Chance bekommen sollen. Die Gründer der Initiative werden namentlich genannt. Auch das Alter eines der Beteiligten gibt die Redaktion an. Über ihn wird außerdem berichtet, dass er keinen festen Job habe. Der Mann beschwert sich beim Presserat. Da der Artikel weiterhin aus dem Online-Archiv abzurufen sei, würden seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Auch erwarte er wegen des Artikels Schwierigkeiten bei der Job-Suche. Er will die Löschung seiner Daten bzw. die Streichung seines Namens aus dem Suchergebnis in Verbindung mit diesem Artikel erreichen. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe die Zeitung vergeblich um die Löschung der Daten gebeten. Die Redaktion habe sich auf die Pressefreiheit berufen. Die Rechtsabteilung der Zeitung will die Frage diskutiert wissen, ob in der Bereithaltung eines Artikels in einem Online-Archiv ein Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen sei. Ein Verlag verhalte sich als Online-Archivar völlig neutral. Die Archiv-Inhalte würden weder aktualisiert noch bekräftigt. Das Tun des Verlages beschränke sich darauf, historische Fakten in ein Archiv aufzunehmen. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob die Veröffentlichung des Beitrages seinerzeit – im Jahr 2006 – zulässig war. Daran gibt es keinen Zweifel, da der Beschwerdeführer sich damals selbst an die Zeitung gewandt und sein Interesse an der Namensnennung im Kontext der Initiative bekundet habe. Allein das Bereithalten eines Artikels in einem Online-Archiv stellt für sich genommen keine eigene Persönlichkeitsverletzung dar. Die Grenze zur Stigmatisierung des Beschwerdeführers durch die Berichterstattung ist hier nicht überschritten. (BA2-14/09)

Namen und Fotos

Beschwerden zur Nennung von Namen bzw. weiteren personenbezogenen Daten wie z. B. Adressen und Fotos beschäftigen den Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz in aller Regelmäßigkeit. Er weist in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin, dass Namen grundsätzlich nicht in der Presse genannt und Fotos nicht gezeigt werden dürfen. Nur ausnahmsweise ist eine Namensnennung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder das private Verhalten öffentliche Interessen berührt.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die identifizierbar dargestellte Person ein öffentliches Amt bekleidet (vgl. BA2-3/08), oder eine bedeutsame Stellung im öffentlichen Leben einer Region hat (vgl. BA2-5/08) und das öffentliche Interesse mit besonderen Aktionen in diesem Zusammenhang auf sich zieht. So geschehen als sich eine Person des öffentlichen Lebens in einer fragwürdigen Gruppe eines sozialen Netzwerks engagierte, um auch auf diesem Wege mit den Bürgern der Stadt zu kommunizieren (vgl. BA2-12+13/09).

Der Beschwerdeausschuss weist in besonderem Maße darauf hin, dass Opfer von Straftaten und Unglücksfällen grundsätzlich anonym bleiben sollen und ihr Name besonders schützenswert ist. (vgl. BA2-6/08)

FAMILIE WAR NICHT ANONYMISIERT

*Bericht über Au-pair-Jahr in England mit unzulässigen Einzelheiten
Ziffer: 8. Entscheidung: Missbilligung*

In einer Lokalzeitung erscheint ein Bericht über ein Au-pair-Mädchen, das ein Jahr lang in England die Kinder einer Familie betreut hat. Sowohl die Eltern als auch die Kinder der Gastfamilie werden mit vollen Vor- und Nachnamen vorgestellt. Die beiden Kinder werden mit ihren Eigenschaften genannt. So heißt es zum Beispiel, dass Lotte „eine kleine Süße, Freche“ sei und Max „eher schüchtern“. Die Zeitung gibt die Einschätzung des Au-pair-Mädchens über die Erziehung der Kinder wieder. Es würde „viele Dinge nicht so machen“. Seiner Meinung nach gelinge es nicht immer, die Balance zwischen Strenge und Verwöhnen zu finden. Gerade das Nesthäkchen Lotte habe gewusst, wie es seinen Willen durchsetzen konnte. Die Gastfamilie beschwert sich über den Beitrag, der falsche Darstellungen enthalte und nicht mit ihr abgestimmt worden sei. Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung persönlicher Daten sei nicht eingeholt worden. Sie sieht durch den Abdruck ihrer Namen und ihres Lebensraumes den Datenschutz verletzt. Dies könne nicht mit öffentlichem Interesse begründet werden. Insbesondere die Veröffentlichung von Kindernamen und deren Lebensort sei unakzeptabel. Dadurch sei es für potentielle Straftäter einfach, Kinder in Gefahr zu bringen. Viele der im Artikel geschilderten Begebenheiten seien nicht wahrheitsgetreu dargestellt. Gleichzeitig sei öffentlich Kritik an der Familie geübt worden. Es sei eine einseitige Schilderung entstanden, die der Familie schade und sie in Misskredit bringe. Die Redaktion entschuldigt sich für den von einer Volontärin verfassten Beitrag. Es sei nicht die Absicht der Redaktion gewesen, für Ärger bei den Beschwerdeführern zu sorgen. Dass durch die Berichterstattung der Familie Schaden entstehen könne, habe die Redaktion so nicht gesehen. Zwar hält es die Redaktion für unwahrscheinlich, dass anhand der unpräzisen Ortsangabe eine Identifikation der genannten Personen, besonders der Kinder, möglich sei. Jedoch würde ein solcher Artikel in dieser Form heute nicht mehr in der Zeitung erscheinen. Man wolle keine Beiträge über Menschen veröffentlichen, die dies nicht möchten. Schon gar nicht wolle die Redaktion bewusst gegen den Datenschutz verstoßen. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen; der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Für die Veröffentlichung von Details aus dem Leben der Gastfamilie gibt es kein öffentliches Interesse. Der Beitrag hätte nur unter vollständiger Anonymisierung der Familie veröffentlicht werden dürfen. Den Hinweis der Redaktion, Autorin des Beitrages sei eine Volontärin gewesen, kann der Presserat nicht als entschuldigend akzeptieren. Die Redaktion hätte umso mehr

die Pflicht gehabt, den Artikel durch Redakteure überprüfen zu lassen, bevor er veröffentlicht wurde. Die Fehler hätten bei dieser Prüfung auffallen müssen. Der Beschwerdeausschuss zum Datenschutz berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion unmittelbar auf die Beschwerde reagiert und sich bei den Beschwerdeführern entschuldigt hat. Gleichzeitig war in Rechnung zu stellen, dass es sich um die Schilderung eines sehr persönlichen Bereichs handelt, von dem auch Kinder betroffen waren. (BA2-6/07)

„BERUFENER“ STECKT SELBST IN SCHULDEN

*Auch die Nennung des Namens wäre zulässig gewesen
Ziffern: 2 und 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet*

In einem lokalen Wochenblatt erscheint ein Beitrag, in dem es um ein Problem des Finanzausschusses der Stadt mit einem so genannten „berufenen Bürger“ geht. Dieser „Berufene“ berate die Stadt in finanziellen Dingen und stecke selbst bis zum Hals in Schulden. Mitglieder des Finanzausschusses werden mit unterschiedlichen Einschätzungen zitiert. Einige halten den Mann für bestens geeignet, den Ausschuss zu beraten. Andere hegen Zweifel, ob jemand, der seine eigenen finanziellen Dinge nicht im Griff habe, die Beraterfunktion ausüben könne. Der Betroffene wird nicht mit Namen genannt, ist aber nach eigenem Bekunden durch die Nennung seiner Fraktion und seines Amtes als „berufener Bürger“ identifizierbar. Er sieht seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Die Berichterstattung sei im Übrigen teilweise falsch. So entspreche es nicht den Tatsachen, dass er einen Kredit nicht mehr habe bedienen können. Lediglich eine gescheiterte Anschlussfinanzierung habe zur Zwangsversteigerung seines Wohnhauses geführt. Ausschließlich vorsätzliche Schädigungen durch Dritte hätten ihn jetzt in Zahlungsschwierigkeiten gebracht. Für seine Tätigkeit als „berufener Bürger“ bringe er die erforderliche Sachkenntnis mit. Über seine finanzielle Situation habe er den Vorsitzenden seiner Fraktion bereits vor seiner Ernennung umfassend informiert. Nach Darstellung des Verlages sowie der Autorin des Beitrages sei in der Stadt erhebliche Unruhe entstanden, als bekannt geworden sei, dass der Beschwerdeführer erhebliche Zahlungsrückstände, auch gegenüber der Stadt, habe. Dass sich die Stadt von einem Mann in finanziellen Dingen beraten lasse, der ihr selbst Zahlungen schulde, sei zumindest eine Nachfrage wert und von öffentlichem Interesse. Die Zeitung habe den Namen des Beraters nicht genannt. Er könne nur durch Nachforschungen ermittelt werden. Die Redakteurin ergänzt, dass der Beschwerdeführer zum Teil nicht bereit gewesen sei, ihr seinen Standpunkt zu erläutern. Daher habe sie den Hintergrund der Zwangsversteigerung nicht aus seiner Sicht schildern können. Ihre Informationen habe sie in einem ausführlichen Gespräch mit dem für die Zwangsversteigerung zuständigen Anwalt gewonnen. (2008)

Ein Verstoß gegen den Pressekodex liegt nicht vor; die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat den Namen des Beschwerdeführers nicht genannt. Interessierten Bürgern jedoch ist es ein Leichtes, im Internet die entsprechenden Informationen einzuholen. Dies stellt jedoch keine Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Er hat sich durch seine Tätigkeit als „berufener Bürger“ selbst zu einer Person des öffentlichen Interesses gemacht. Der Zusammenhang, in dem

über ihn berichtet wurde, ist ebenfalls von öffentlichem Interesse. Der Beschwerdeausschuss hätte sogar die Nennung des Namens für zulässig gehalten. Unter den gegebenen Umständen sieht der Presserat erst recht keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Der redaktionelle Datenschutz ist gewährleistet. Bei der Frage eines angeblich nicht bedienten Kredits hat die Redaktion nicht ganz korrekt berichtet. Letztlich ist der Beschwerdeausschuss jedoch der Ansicht, dass die Redakteurin ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht gerecht geworden ist, indem sie dem Beschwerdeführer im Vorfeld die Möglichkeit zur Stellungnahme geben hat. Da dieser von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr zur Auskunft bereit war, hat sie sich an den zuständigen Anwalt gewandt. Sie hat die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten lassen. (BA2-3/08)

ZWANGSVERSTEIGERUNG MIT NAMENSNENNUNG

*Beschwerdeführer schon durch öffentliche Bekanntmachung erkennbar
Ziffern: 1 und 8. Beschwerde unbegründet*

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken des Beschwerdeführers ist Gegenstand der Berichterstattung einer Lokalzeitung. Eine bestimmte Bank habe das Verfahren angestrengt, die sich fünfzehn Jahre zuvor 1,3 Millionen Mark ins Grundbuch habe eintragen lassen. 74.000 Euro vom Land stünden ebenfalls „im Raum“. Auch seien Steuern im Umfang von 10.000 Euro nicht gezahlt worden. Der Verkehrswert aller Grundstücke belaufe sich auf 591.000 Euro. Der Beschwerdeführer wird namentlich genannt. Er sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Persönlichkeitsrechte). Der Artikel enthalte seinen Namen und seine Anschrift sowie ein nicht konkretisiertes Zahlenwerk. Für den Leser habe es den Anschein, als handele es sich bei den genannten Summen um die Höhe seiner persönlichen Schulden. Nach der Veröffentlichung würden er und seine Familie angefeindet. Der Chefredakteur der Zeitung und der Autor des Artikels halten die Berichterstattung wegen des öffentlichen Interesses für zulässig. Die Firma des Beschwerdeführers sei vor Ort ein wichtiger Arbeitgeber gewesen, dessen Insolvenz zu der Berichterstattung über Themen der lokalen Wirtschaft gehört habe. Vor Ort sei es von größtem Interesse, was mit den fraglichen Grundstücken geschehe und um welche finanziellen Dimensionen es gehe. Auf die Namensnennung zu verzichten sei unmöglich gewesen. Die Zeitung habe den Namen des Beschwerdeführers bei früheren Gelegenheiten unbeanstandet genannt. Im Übrigen sei es sowieso klar, um wen es sich angesichts der Größe der Grundstücke handele. Ein Angebot auf Abdruck einer eigenen Stellungnahme bzw. auf eine gegebenenfalls begründete Richtigstellung habe der Beschwerdeführer abgelehnt. (2008)

Die Zeitung hat mit der beanstandeten Veröffentlichung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Der Beschwerdeausschuss hält es für zulässig, über die Zwangsversteigerung zu berichten und dabei den Namen des Betroffenen zu nennen. Der Pressekodex verlangt von der Presse die Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre des Menschen. Nach Ziffer 8 des Pressekodex kann jedoch ein privater Vorgang im Einzelfall in der Presse behandelt werden, wenn er öffentliche Interessen berührt. Ein solches öffentliches Interesse sieht der Presserat darin begründet, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen der wichtigsten Arbeitgeber in der näheren Umgebung gehandelt habe. Die Insolvenz eines solchen Unternehmens und die daraus resultierenden Konsequenzen haben weit reichende Auswirkungen auf

viele Menschen in der Region. Auch einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex erkennt der Beschwerdeausschuss nicht. Er teilt nicht die Sorge des Betroffenen, dass der Artikel den Eindruck erwecke, bei den genannten Summen handele es sich um seine persönlichen Schulden. An keiner Stelle des Beitrages wird der Beschwerdeführer persönlich zum Gegenstand der Berichterstattung. Es handelt sich lediglich um eine Information über die Größe und die finanzielle Dimension der zur Versteigerung anstehenden Grundstücke. Dabei berücksichtigt der Presserat auch, dass der Betroffene durch die vom Gericht veranlasste Ankündigung der Zwangsversteigerung ohnehin öffentlich erkennbar wird. Schließlich hat der Beschwerdeführer von einem Angebot der Zeitung, eine eigene Stellungnahme zu veröffentlichen, keinen Gebrauch gemacht. Die Beschwerde ist unbegründet. (BA2-5/08)

NAMEN DES ÜBERFALLOPFERS GENANNT

Chefredakteur und Autorin räumen einen Fehler ein

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde begründet; keine Maßnahme

Eine Regionalzeitung berichtet über den Überfall auf eine Tankstelle, die mit Adresse genannt wird. Namentlich genannt wird die Frau, die an jenem Abend Dienst hatte und sich allein im Kassenraum aufgehalten habe. Sie tritt als Beschwerdeführerin auf. Ihr Vater, der Betreiber der Tankstelle, wird mit Angaben zum Tathergang zitiert. Ergänzt wird der Beitrag durch den Aufruf der Kriminalpolizei an eventuelle Zeugen, sich zu melden. Die Überfallene wendet sich dagegen, dass sie als eine von mehreren Angestellten in dem Artikel namentlich genannt worden sei. Damit und durch die Offenlegung der Verwandtschaftsbeziehung zu ihrem Vater fühlt sie sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, da sie als Opfer einer Straftat ohne ihre Einwilligung namentlich genannt worden sei. Angebliche Aussagen von ihr seien veröffentlicht worden, ohne dass mit ihr selbst gesprochen worden sei. Die Beschwerdeführerin achtet nach eigenem Bekunden im Internet sehr darauf, was sie zu ihrer Person und wo angebe. Deshalb halte sie es für unglaublich, dass sie als unverschuldet Betroffene ihren Namen in der Zeitung und im Internet lesen müsse. Der Täter wisse nun genau, wer sein Opfer gewesen sei. Er könne sich entsprechende Schritte einfallen lassen. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Beschwerde für begründet. Der Name der Beschwerdeführerin hätte nicht genannt werden dürfen. Aus dem Internet sei der Artikel sofort entfernt worden. Eine Wiedergutmachung oder Berichtigung in der Zeitung sei jedoch nicht möglich, ohne den Namen der Betroffenen erneut zu nennen. Sowohl er als auch die Verfasserin des Artikels hätten sich bei dem Überfallopfer entschuldigt. (2008)

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Pressekodex fest. Gemäß Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Dazu gehört auch, dass eine identifizierende Berichterstattung über Personen nur dann zulässig ist, wenn diese durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Ein solches öffentliches Interesse an der Nennung der Namen der Beschwerdeführerin und ihres Vaters besteht nicht. Auch wenn eine Berichterstattung über den Überfall, insbesondere aufgrund der Kripo-Suche nach Zeugen, zulässig ist, hätte die Zeitung auf die Nennung der Namen der Betroffenen verzichten müssen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. Die Redaktion hat ihren Fehler selbst erkannt. Dafür spricht auch, dass der Artikel sofort aus dem Internet entfernt wurde. (BA2-6/08)

BUSFAHRER VERWEIGERT MÄDCHEN DAS KINDERTICKET

Zeitung nennt den Mann mit vollem Vor- und Nachnamen

Ziffer 8: Entscheidung: Beschwerde unbegründet

„Busfahrer besteht auf 75 Cent mehr“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um die Beschwerde einer 14-jährigen Schülerin, die nachts nur deshalb im Bus mitgenommen wurde, weil sie ein Erwachsenenticket löste. Die Zeitung geht diesem Fall nach und recherchiert zusätzlich das Thema „Beschwerden über Busfahrer“. In dem Beitrag heißt es unter anderem: „Der Abend endete aber mit einem für sie unerfreulichen Erlebnis, als sie um 23.11 Uhr am ... Bahnhof den Bus in Richtung ... betrat und eine Kinder-Fahrkarte lösen wollte: Busfahrer (Name ausgeschrieben) wollte ihr das Ticket nicht verkaufen.“ Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass der in dem Artikel beschuldigte Busfahrer mit vollem Vor- und Nachnamen genannt wurde. Dies verletze seine Persönlichkeitsrechte. Die Redaktion hält dagegen. Der Artikel sei vorbildlich und korrekt recherchiert und geschrieben worden. Der Autor zitiere nicht nur die betroffene Jugendliche und deren Mutter, sondern gebe auch dem Busfahrer mehrfach Gelegenheit, sich zu äußern. Der Artikel ende mit langen Passagen in wörtlicher Rede. Dabei würden die Busfahrer mehrerer Verkehrsbetriebe gelobt. Sämtliche Beteiligten hätten sich bereitwillig den Fragen der Redaktion gestellt. Sie seien zitiert und namentlich genannt worden. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat hält es für zulässig, dass in dem monierten Beitrag über den Busfahrer mit vollen Namen berichtet wurde. Seine Persönlichkeitsrechte werden dadurch nicht verletzt. Nach Angaben der Zeitung steht fest, dass sich alle Beteiligten bereitwillig zu Fragen der Redaktion geäußert haben und nur deshalb namentlich genannt worden sind. So wird der Busfahrer, der das Kinderticket verweigerte, an mehreren Stellen wörtlich zitiert. Die Nennung des Namens verletzt nicht seine Persönlichkeitsrechte. (BA2-2/09)

PERSÖNLICHKEITSRECHTE UNBETEILIGTER VERLETZT

Flugblatt mit persönlichen Daten in der Zeitung veröffentlicht

Ziffer: 8. Entscheidung: Missbilligung

In einer Regionalzeitung steht ein Bericht über einen CDU-Politiker, der von einem „Autonomen Forum“ bedroht wird, das Flugblätter gegen den Mann verteilt. Die Zeitung veröffentlicht ein Foto des Flugblattes. Der Politiker ist darauf zu sehen, außerdem sein vollständiger Name, die Adresse und die Telefonnummer. Die Eltern des Politikers halten den Abdruck des Drohplakats für einen Verstoß gegen die durch Ziffer 8 des Pressekodex geschützten Persönlichkeitsrechte. Die auf dem Flugblatt angegebene Adresse und die Telefonnummer sind die der Beschwerdeführer und nicht die ihres Sohnes. Somit würden die Persönlichkeitsrechte von Unbeteiligten verletzt. Eine Boulevardzeitung habe ebenfalls berichtet und die Daten geschwärzt. Das hätte auch der Regionalzeitung möglich sein müssen. Nach Auffassung der Chefredaktion lag der Berichterstattung ein Ereignis der Zeitgeschichte zu Grunde. Auf dem Plakat sei unter dem reißerischen Begriff „Get him“ („Greift ihn Euch“) der Lokalpolitiker bedroht worden. Die Veröffentlichung dieses Flugblattes als Dokument der Zeitgeschichte sei aus Sicht der Redaktion ein unverzichtbarer Bestandteil der Berichterstattung gewesen. Der Angegriffene habe vor der Veröffentlichung Kontakt mit der Redaktion gehabt, dabei jedoch den Hinweis unterlassen, dass es sich bei Telefonnummer und Adresse um Daten seiner Eltern handele. Aus Gründen der Wahrhaftigkeit habe sich die Redaktion entschlossen, ein Foto des vollständigen Flugblattes zu veröffentlichen. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Eine Verletzung auf informationelle Selbstbestimmung sieht der Beschwerdeausschuss darin, dass die auf dem Foto erkennbare Adresse ohne Wissen der Betroffenen in der Zeitung veröffentlicht wurde. Es handelt sich dabei um Informationen, die das Privatleben der Betroffenen berühren und deshalb nicht veröffentlicht werden durften. Die Redaktion hätte besser recherchieren müssen. Dann wäre offenkundig geworden, dass es sich bei den Daten auf dem Flugblatt nicht um diejenigen des Lokalpolitikers, sondern seiner Eltern handelt. Somit stellt die Abbildung des Flugblattes mit der erkennbaren und nicht geschwärzten Adresse eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der jeweils Betroffenen dar. Auch liegt ein Verstoß gegen den redaktionellen Datenschutz vor. (BA2-3/09)

TROTZ NAMENSGLEICHHEIT KEINE VERWECHSLUNGSGEFAHR

*Frau fühlt sich von Online-Ausgabe unter falschen Verdacht gestellt
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet*

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung berichtet über den Konflikt im Hamburger Schanzenviertel. Die Polizei habe einen bekannten Koch, der dort ein Restaurant betreibt, vor einem Buttersäureanschlag gewarnt. Unter dem Verdacht, den Anschlag zu planen, stehe eine Frau, die als Aktivistin des Netzwerks für den Erhalt des Schanzeparks bekannt sei. Die Frau wird mit vollem Namen genannt. Eine gleichnamige Frau aus einem entfernten Hamburger Stadtteil beschwert sich beim Presserat. Durch die Berichterstattung werde der Eindruck erweckt, sie sei die Aktivistin aus dem Schanzenviertel. Dies schade ihrem Ruf und ihren geschäftlichen Aktivitäten. Der Justiziar der Zeitung sieht in dem Online-Beitrag keine Persönlichkeitsverletzung. In dem fraglichen Artikel werde nicht nur der Name der verdächtigten Frau genannt, sondern weitere Einzelheiten, die eine Verwechslung mit einer Frau gleichen Namens ausschließen. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt, inwieweit die Berichterstattung ihren geschäftlichen Interessen geschadet habe. (2009)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz hält die Beschwerde für unbegründet. Ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin ist nicht erkennbar. Auch im Hinblick auf die journalistische Sorgfaltspflicht hat die Online-Ausgabe der Zeitung korrekt gearbeitet. Eine weitergehende Differenzierung gegenüber der Beschwerdeführerin wäre nicht nötig gewesen. Der Presserat zeigt Verständnis für die Problematik, mit der die Namensvetterin konfrontiert ist. Eine Verwechslung sei im Zusammenhang mit der Schanzenviertel-Problematik nicht angenehm. Die Situation wird jedoch schnell klar, sobald der Internet-Nutzer den Artikel in der Online-Ausgabe anklicke. (BA2-8/09)

SORG- UND ARGLOSE DARSTELLUNG IM INTERNET

Bürgermeister bezeichnet seinen „Beziehungsstatus“ als „verliebt“

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Die Online-Ausgabe einer Lokalzeitung berichtet über die Aktivitäten des örtlichen Bürgermeisters in sozialen Internet-Netzwerken. Er habe beispielsweise ein Profil auf „meinVZ“ angelegt und dort über sein Privatleben berichtet. Er habe Bilder aus dem privaten Bereich ins Netz gestellt und seinen derzeitigen „Beziehungsstatus“ als „verliebt“ bezeichnet. Außerdem habe er sich der fremdenfeindlichen Gruppe des Netzwerks „Ja, ich war mal ein Ufo-Gänger ... als es noch deutsch war“ angeschlossen. (Das „Ufo“ ist eine Diskothek, die häufig von deutsch-russischen Gästen frequentiert wird). Die Zeitung berichtet, der Bürgermeister habe sich nach eigenem Bekunden der Gruppe nur angeschlossen, um mit ihren Mitgliedern kommunizieren zu können. Er stellt klar, dass seine Zugehörigkeit zu dem Freundeskreis der Diskothek nichts mit seiner persönlichen Haltung zu tun habe. Eine Leserin und ein Leser der Zeitung sind der Auffassung, dass der Artikel gegen mehrere Ziffern des Pressekodex verstoße. Das Privatleben des Bürgermeisters gehe die Zeitung nichts an. Der Mann werde durch die Berichterstattung verleumdet. Nach Meinung des Chefredakteurs der Zeitung ist es durchaus legitim, darzustellen, wie ein Bürgermeister, der in der Öffentlichkeit steht, das Internet zur weltweiten öffentlichen Selbstdarstellung nutze. „meinVZ“ sei als größtes Online-Netzwerk im deutschsprachigen Raum jedermann zugänglich. Insofern könnten durch den Artikel weder die Privatsphäre noch Persönlichkeitsrechte verletzt werden, da der Bürgermeister selbst die beschriebenen Informationen allen Interessierten zur Kenntnis gegeben habe. Der Chefredakteur verweist noch auf einen weiteren Aspekt. Das Thema sei zum Zeitpunkt seines Erscheinens sehr aktuell gewesen. Die Medien hätten zu diesem Zeitpunkt bundesweit über die oft sorg- und arglose Selbstdarstellung von Menschen im Internet und die daraus resultierenden Gefahren berichtet. Die Redaktion habe das Thema auf das lokale Umfeld heruntergebrochen und sei dabei auf den Bürgermeister gestoßen. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass sich Personen des öffentlichen Lebens, also auch ein hauptamtlicher Bürgermeister, auch in puncto Privatleben anderen Aufmerksamkeitskriterien stellen müsse als andere Bürger, zumal dieser Bürgermeister sein Privatleben selbst öffentlich ausgebreitet habe. (2009)

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Nach Ziffer 8 des Pressekodex kann die Presse das Verhalten einzelner erörtern, sofern es öffentliche Interessen berührt. In diesem Fall sind öffentliche Interessen berührt, da sich der Bürgermeister der auf den ersten Blick zwielichtigen

Gruppe „Ja, ich war auch einmal ein Ufo-Gänger ... als es noch deutsch war“ angeschlossen hat. Das Stadtoberhaupt hat sich als Privatperson bei „meinVZ“ angemeldet, um, wie er selbst erläutert, mit den Mitgliedern der Gruppe kommunizieren zu können. Er hat die öffentlich zugängliche Internetplattform für kommunalpolitische Aktivitäten genutzt. Ein Bürgermeister, der sich aus seinem privaten Handeln Vorteile für seine Funktion erhofft, muss sich den Konsequenzen einer Berichterstattung stellen. Eine Persönlichkeitsverletzung ist dabei nicht festzustellen. (BA2-12/09 und BA2-13/09)

VERFALLENES HAUS MIT NAMENSNNUNG

Drohungen und Beschimpfungen nach der Veröffentlichung

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde begründet; keine Maßnahme

Der Verfall eines Hauses und die negativen Konsequenzen für die Bewohner sind Thema in einer Regionalzeitung. Die Zeitung äußert die Vermutung, dass die Besitzer bzw. Erben das Haus absichtlich verfallen lassen, um es abreißen zu können. Name und Wohnort eines der Mitglieder der Erbengemeinschaft – einer Frau - werden genannt. Mitten im Artikel steht ein Bild des Hauses. Der Ehemann der genannten Frau ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Die Nennung des Namens und des Wohnorts seiner Frau verletzt deren Persönlichkeitsrechte. Es sei insgesamt ärgerlich, dass sie im Zusammenhang mit dem Abriss des Hauses genannt werde. Außerdem habe die Zeitung die Fakten rund um den Vorgang falsch dargestellt. Eine Erlaubnis, ihren Namen zu nennen, habe die Frau der Redaktion gegenüber nicht erteilt. Nach der Veröffentlichung sei sie Drohungen und Beschimpfungen ausgesetzt gewesen. Nach einer Intervention bei der Geschäftsführung habe die Zeitung den Online-Lesezugang zu dem fraglichen Artikel gesperrt. Auskunft über die Herkunft der persönlichen Daten habe die Zeitung verweigert. Der verantwortliche Redakteur antwortet. Im Fall des geplanten Abrisses eines denkmalgeschützten Hauses handele es sich um ein Thema von öffentlichem Interesse. Die Redaktion habe wahr und korrekt berichtet. Um dem Beschwerdeführer entgegen zu kommen, habe die Redaktion den Artikel aus dem Online-Angebot entfernt. Ergebnisse bzw. Wege der Recherche wiederzugeben – wie vom Beschwerdeführer verlangt – verstoße gegen journalistische Prinzipien. (2009)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die Redaktion mit dem kritisierten Artikel gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen hat. Nur wenn das Privatleben öffentliche Interessen berührt, kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Über den Vorgang zu berichten, ist zulässig. Die Namensnennung ist für die Geschichte völlig unbedeutend. Für sie gibt es kein öffentliches Interesse. Es hätte ausgereicht, die Region zu nennen, in der die Erbin lebt. Zulässig ist es jedoch, die Quelle der Daten über die betroffene Person nicht zu nennen. Zwar hat nach Richtlinie 8.8 des Pressekodex die Zeitung den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu geben, wenn durch die Berichterstattung jemand in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, ge-

geschlossen werden kann. Auch im vorliegenden Fall hat die Redaktion ihre Quelle in diesem Sinne geschützt. Hier ist kein Verstoß gegen den Pressekodex zu erkennen. Im Sinne der Beschwerdeordnung ist die Beschwerde begründet. Der Presserat verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Zeitung den monierten Artikel aus dem Online-Angebot herausgenommen hat. Dies ist eine angemessene Reaktion im Sinne des Paragraphen 6, Absatz 2, der Beschwerdeordnung. (BA2-15/09)

EINE LISTE MIT ENERGIE-JOURNALISTEN

*Die vermeintliche politische Einschätzung von Redakteuren erkundet
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet*

„So schätzt die Atom-Lobby Deutschlands Energie-Journalisten ein“ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins über das Papier einer Unternehmensberatung zur möglichen Kommunikationsstrategie der Atom-Lobby im Bundestagswahlkampf. Dabei wird die politische Einschätzung von Energie-Journalisten durch Atom-Fachleute offen gelegt. Im Bericht ist eine Tabelle enthalten. Sie führt die Namen von Energie-Journalisten und deren vermeintliche politische Einstellung auf. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Tabelle aus dem Internet-Auftritt entfernt. Einer der betroffenen Journalisten ist Beschwerdeführer in diesem Fall. Er sieht seine Persönlichkeitsrechte und die seiner Kollegen verletzt. Für die inhaltliche Aussage des Artikels sei es unnötig, die Namen der Journalisten zu nennen. Das Justizariat des Magazins stellt fest, die Nutzung der Kernenergie sei eines der bestimmenden Themen im Bundestagswahlkampf gewesen. Das überragende Berichterstattungsinteresse an diesem Thema sei unstrittig. Das Strategie-Papier einer Unternehmensberatung sei Kern der Berichterstattung gewesen. Darin seien auf über hundert Seiten Tipps gegeben worden, wie man die politisch-öffentliche Debatte um die Verlängerung der Restlaufzeiten im Sinne der Atom-Lobby positiv beeinflussen könne. Das Papier habe sich auch intensiv mit der Rolle der Medien und insbesondere mit einzelnen Redaktionen und deren vermeintlicher kernkraftpolitischer Ausrichtung befasst. In diesem Zusammenhang hätten die Autoren der Studie die nach ihrer Ansicht wichtigsten Redakteure großer deutscher Medien nach deren vermeintlicher Haltung zur Atomenergie bewertet. In diesem Zusammenhang sei die beanstandete Liste erstellt worden, die die Online-Ausgabe veröffentlicht habe. Wenn über einen solchen Vorgang berichtet werde, sei es zulässig, eine solche Liste zu veröffentlichen, sofern man unmissverständlich klar mache, wessen Bewertung ihr zugrunde liege. Jeder Leser könne sich ein Bild davon machen, ob er die Einschätzung der Berater der Atom-Lobby teile oder nicht. (2009)

Der Online-Auftritt des Magazins hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die ursprüngliche Veröffentlichung der später aus dem Internet entfernten Tabelle ist zulässig. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Ziffer 8 des Pressekodex) wurde nicht verletzt. Die Liste nennt personenbezogene Daten. Ausschlaggebend für den Beschwerdeausschuss ist jedoch die Tatsache, dass sich das Nachrichtenmagazin mit seinem Artikel ausreichend von der Bewertung in der Tabelle distanziert hat. Es habe klargestellt, dass es sich um

die Bewertung einer Unternehmensberatung und nicht um eine eigene Bewertung handelt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Bewertung, die Rückschlüsse auf die Präsentation von Informationen über die Atomwirtschaft zulassen, rechtfertigt deren Veröffentlichung. (BA2-16/09)

ZUFALLSFOTOS VON DER STRASSE IM ANZEIGENBLATT

Persönlichkeitsrechte und redaktioneller Datenschutz verletzt

Ziffer: 8. Entscheidung: Missbilligung

Ein Anzeigenblatt veröffentlicht regelmäßig eine Rubrik unter dem Titel „Glückskreis“. Dabei wird eine Person auf der Straße nach dem Zufallsprinzip fotografiert und im Blatt vorgestellt. Das Gesicht ist jeweils durch einen gelben Kreis hervorgehoben. Dem oder der Fotografierten wird ein Einkaufsgutschein im Wert von 25 Euro zugesagt, falls er oder sie sich innerhalb von vier Wochen in der Redaktion meldet. Das Anzeigenblatt teilt mit, wo die fotografierte Person aufgenommen wurde. Nach Auffassung eines Lesers verstößt diese Praxis gegen presseethische Grundsätze. Er nennt Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 und Schutz der Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex. Er wendet sich dagegen, dass Fotos von Personen in rein privater Funktion ohne deren Zustimmung für kommerzielle Zwecke veröffentlicht werden. Er habe sich bei der Redaktion beschwert. Dort sei ihm gesagt worden, die Veröffentlichung der Fotos von privaten Personen sei durchaus erlaubt, wenn mindestens fünf Personen auf dem Foto zu sehen und zu erkennen seien. Wenn er verhindern wolle, sich im Anzeigenblatt wieder zu finden, solle er ein Foto von sich der Redaktion schicken, damit diese wüsste, wen sie nicht aufnehmen dürfe. Das Anzeigenblatt beruft sich – anwaltlich vertreten – auf eine jahrelang geübte Praxis. Die an Harmlosigkeit nicht zu überbietende Aktion zur Förderung der Leser-Blatt-Bindung sei bislang noch nie beanstandet worden. Die kritisierten Beiträge zeigten typische Übersichtsaufnahmen, ohne dabei Personen zu individualisieren. Dafür müssten diese Personen nicht um ihre Einwilligung gefragt werden. Folglich scheidet auch ein Verstoß gegen die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex aus. Weder werde das Privat- und Intimleben tangiert, noch handele es sich um eine unangemessene Darstellung der abgebildeten Personen. Wer sich wieder erkenne, jedoch den Gutschein nicht haben wolle, bleibe weiterhin anonym, so dass ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte nicht vorliege. (2008)

Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen sowie sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie gewährleistet den redaktionellen Datenschutz. Eine Verletzung der Ziffer 8 sieht der Beschwerdeausschuss darin, dass die betreffenden Personen ohne ihr Wissen fotografiert werden und diese Fotos – wiederum ohne Wissen der Betroffenen – im Anzeigenblatt veröffentlicht werden. Zusätzlich wird in der Bildunterschrift der Aufenthaltsort des Fotografierten zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt gegeben. Dies sind Angaben zu konkreten und erkennbaren Personen, die deren Privatleben betreffen und nicht der Öffentlichkeit preisgegeben sind. Ein öffentliches Interesse,

das eine solche Veröffentlichung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Bilder stellen auch weder Stimmungsbilder noch Übersichtsaufnahmen dar. Gerade durch die Einkreisung einer bestimmten Person wird diese derart individualisiert, dass die Bilder nicht mehr den Charakter einer Übersichtsaufnahme haben, sondern vielmehr ein Personenporträt darstellen. Deshalb hätten die Betroffenen vor der Aufnahme und insbesondere vor der Veröffentlichung gefragt und um ihr Einverständnis gebeten werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, verletzen die Fotos die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Person und verstoßen zugleich gegen den redaktionellen Datenschutz. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BA2-4/08)

WILLKÜRlich PERSONEN IM „GLÜCKSKREIS“ GEZEIGT

*Anzeigenblatt verstößt weiterhin gegen Grundsätze des Pressekodex
Ziffer: 8. Entscheidung: Missbilligung*

Ein Anzeigenblatt veröffentlicht Fotos von zufällig auf der Straße aufgenommenen Personen. Das Gesicht eines Passanten wird mit einem so genannten Glückskreis versehen und somit hervorgehoben. Im Text zum Foto wird diesem ein Einkaufsgutschein versprochen, wenn er sich innerhalb von vier Wochen an die Zeitung wendet. Der Aufenthaltsort des fotografierten Passanten zum Zeitpunkt der Aufnahme wird genannt. Ein Leser der Zeitung ist der Meinung, dass die Zeitung gegen die Persönlichkeitsrechte der mit dem Glückskreis gekennzeichneten Passanten verstößt. Er verweist auf eine Entscheidung des Presserats gegen diese Zeitung wegen der gleichen Vorgehensweise (BA2-4/08). Die damalige Missbilligung halte die Zeitung nicht davon ab, die „Aktion Glückskreis“ unverändert weiter zu betreiben. Die Zeitung lässt sich von einer Anwaltskanzlei vertreten. Diese verweist auf ihre Stellungnahme im früheren Fall. Damals habe sie auf eine jahrelange Praxis hingewiesen, „die an Harmlosigkeit nicht zu überbieten ist“. Diese Art der Förderung der Leserblattbindung sei noch nie beanstandet worden. Die Fotos dürften als „Stimmungsbilder“ veröffentlicht werden. Sie zeigten typische Übersichtsaufnahmen, ohne dabei Personen zu individualisieren. Die Fotografierten müssten somit auch nicht um ihre Einwilligung zur Veröffentlichung gebeten werden. Folglich scheidet ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) aus. Wer sich wieder erkenne, aber gleichwohl den Gutschein nicht haben wolle, bleibe weiterhin anonym. (2009)

Der Presserat hält an seiner früheren Entscheidung fest und spricht auch diesmal eine Missbilligung aus. Auch im konkreten Fall sieht der Beschwerdeausschuss eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darin, dass die betreffenden Personen ohne ihr Wissen fotografiert und die Fotos ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Dies sind Angaben zu bestimmten Personen, die deren Privatleben betreffen und nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Ein öffentliches Interesse, das die Veröffentlichung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich auch nicht um Stimmungsbilder oder Übersichtsaufnahmen. Gerade durch die Einkreisung einer bestimmten Person wird diese derart individualisiert, dass die Bilder ein Personenporträt darstellen. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Betroffenen vor der Veröffentlichung hätten gefragt werden müssen, ob sie damit einverstanden sind. Ohne dieses Einverständnis sind die Abbildungen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Person und des redaktionellen Datenschutzes. (BA2-17/09)

Leserbriefe

Einen Schwerpunkt der Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz stellt die Beurteilung der Veröffentlichung von Leserbriefen mit Adressangaben der Einsender dar. Diese Praxis ist aus Sicht des Gremiums nicht in Ordnung.

Der Pressekodex regelt:

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(3) Es entspricht allgemeiner Übung, dass der Abdruck mit Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung dient der Wahrung berechtigter Interessen. (...)

Ausnahmsweise ist eine Veröffentlichung des Leserbriefes mit Adressangabe möglich, wenn der Verfasser in die Veröffentlichung seiner Adresse eingewilligt hat. Der Beschwerdeausschuss hat die Praxis einer Regionalzeitung, die Leserbriefe üblicherweise nur mit Adressen veröffentlicht und den Leserbriefschreiber vor Veröffentlichung ausdrücklich darauf hinweist, ausnahmsweise gebilligt (vgl. BA2-9/09). Das Gremium regt jedoch an, den Verfasser grundsätzlich um seine ausdrückliche Einwilligung zur Veröffentlichung seiner Adresse zu bitten.

DIE PRIVATE MEINUNG PRIVAT ÄUSSERN

Zeitung versieht Leserbrief ohne Abstimmung mit beruflichen Angaben

Ziffer: 2. Entscheidung: Hinweis

Ein Leserbrief der Beschwerdeführerin wird in einer Regionalzeitung abgedruckt. Es geht um die Reaktion auf einen Artikel des Blattes über Autoimmunkrankheiten bei jungen Patienten und die Rückläufigkeit von Kinderinfektionskrankheiten. Eigenmächtig und ohne Rücksprache fügt die Zeitung dem Namen der Einsenderin deren berufliche Position als Beamtin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes hinzu. Sechs Tage später veröffentlicht die Zeitung einen Hinweis, dass es sich um einen Privatbrief und nicht eine Äußerung des Ministeriums gehandelt habe. Dem Ministerium, dessen Sprecher sich an die Zeitung gewandt hatte, wird dies zudem telefonisch mitgeteilt. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr privater Leserbrief mit ihrer beruflichen Bezeichnung versehen wurde. Dies erwecke den Eindruck, dass ihre private Auffassung dem Ministerium zuzurechnen sei. Es habe offensichtlich in der Absicht der Redaktion gelegen, die Öffentlichkeit über den wahren Absender des Leserbriefes zu täuschen. Sie sei beruflich mit dem Thema ihrer Einsendung nicht befasst. Dies unterstelle jedoch die Zeitung. Der Chefredakteur der Zeitung argumentiert, dass der Leserbrief der Beschwerdeführerin eine fachlich fundierte Meinungsäußerung sei, zu der ein „normaler“ Leser ohne einschlägiges Fachwissen nicht in der Lage gewesen sein dürfte. Mit dem Hinweis auf die berufliche Tätigkeit der Frau sollte den Lesern nicht suggeriert werden, dass das Ministerium auf einen redaktionellen Beitrag reagiert habe. Eine derartige Reaktion wäre nachrichtlich behandelt worden und nicht als Leserbrief. Es sollte vielmehr klar gestellt werden, dass es sich hier um eine Leserin mit einem entsprechenden fachlichen Hintergrund handele. Der Leserbrief habe durch den Zusatz eindeutig eine Aufwertung erfahren und den Lesern die Möglichkeit geboten, das Beschriebene besser einordnen zu können. Die Chefredaktion bedauert dennoch, dass die Beschwerdeführerin den Hinweis auf ihre Arbeitsstelle anders gedeutet und laut ihren Angaben Probleme bekommen habe. Schriftlich habe der Chefredakteur gegenüber der Frau eingeräumt, dass der monierte Zusatz mit ihr hätte abgesprochen werden müssen. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex (Leserbriefe) verstoßen; der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Es ist unzulässig, den Leserbrief mit der beruflichen Tätigkeit der Einsenderin zu unterschreiben, ohne dies mit ihr abgestimmt zu haben. Jeder Leser muss die Möglichkeit haben, seine private Meinung auch privat zu äußern, ohne dabei mit seinem Beruf in Verbindung ge-

bracht zu werden. Dies gilt auch, wenn der Einsender in einem Beruf tätig ist, der mit dem Inhalt des Leserbriefes etwas zu tun hat. Im vorliegenden Fall ist sogar zu berücksichtigen, dass die Frau zwar im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie tätig ist, konkret jedoch nach eigenen Angaben mit gesundheitlichen Themen nicht befasst ist. Zudem ist der Presserat der Ansicht, dass durch die gewählte Form der Veröffentlichung der Eindruck entstehen kann, es handle sich bei der Veröffentlichung um eine Erklärung des Ministeriums. Es wird nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich um die Meinung einer Privatperson handelt. (BA2-7/07)

PERSÖNLICHE DATEN IM LESERBRIEF

Zeitung veröffentlicht Einsendungen nur mit voller Adresse

Ziffer: 2. Entscheidung: Missbilligung

In einer Regionalzeitung erscheint ein Leserbrief mit vollem Namen und kompletter Adresse, obwohl die Einsenderin und Beschwerdeführerin ausdrücklich gebeten hatte, den Brief ohne Adresse zu veröffentlichen. Sie teilt mit, dass die Zeitung sich weigere, eingesandte Briefe ohne Adresse zu veröffentlichen. Ihr sei erklärt worden: Entweder mit voller Adresse oder gar nicht. Sie lege aus persönlichen Gründen jedoch Wert darauf, dass ihre Anschrift nicht veröffentlicht werde. Der Redaktionsleiter teilt mit, dass es in seinem Blatt seit langem üblich sei, Leserbriefe nur mit voller Adresse zu veröffentlichen. Den Lesern solle so die Möglichkeit gegeben werden, die Einsender zu verifizieren. Damit habe man nie Probleme gehabt. Im Gegenteil, die Leser wollten dies in ihrer überwältigenden Mehrheit so. Selbstverständlich werde auf die Veröffentlichung der Adresse dann verzichtet, wenn der Verfasser oder die Verfasserin dadurch Nachteile zu erwarten hätten. Bei der Beschwerdeführerin, die permanent öffentlich auftrete, sei dies jedoch nicht der Fall. Sie müsse bei Veröffentlichung ihrer Adresse wegen ihrer Stellungnahme zu einem harmlosen lokalen Streit um ein Zelt Dach weder mit Pressionen noch mit Belästigungen rechnen. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 in Verbindung mit Richtlinie 2.6 des Pressekodex, Absatz 3, Satz 2 verstoßen. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Veröffentlichung von Adressenangaben verzichtet. Im vorliegenden Fall hat die Einsenderin sogar ausdrücklich darum gebeten, die Adresse nicht zu veröffentlichen. Selbst wenn es also, wie die Redaktionsleitung mitteilt, Praxis ist, alle Leserbriefe mit voller Adresse zu veröffentlichen, hätte man entweder dem Wunsch der Beschwerdeführerin nachkommen oder auf den Abdruck des Briefes verzichten müssen. Die Redaktion kann nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht beurteilen, ob dem Autor eines Leserbriefes Nachteile drohen oder nicht. Es mag sein, dass die Einsenderin permanent öffentlich auftritt. Dennoch ist sie in ihrem privaten Lebensbereich zu schützen, wenn sie das wünscht. Die Verpflichtung auf den Pressekodex beinhaltet auch die Verpflichtung auf den Schutz personenbezogener Daten im redaktionellen Umfeld. Die Richtlinie 2.6 wurde mit dem Zweck definiert, persönliche Daten von Leserbriefschreibern so weit wie möglich zu schützen. Wenn eine Zeitung von dieser Richtlinie abweichen will, so ist dies vor dem Hintergrund eines möglichst restriktiven Umgangs mit Leserdaten nicht im Sinne des Pressekodex. Zumindest müsste die Zeitung regelmäßig darüber informieren, dass der Abdruck von Leserbriefen so gehandhabt wird. Leser hätten

dann die Möglichkeit, sich darauf einzustellen und gegebenenfalls keine Leserbriefe an die Zeitung zu schreiben. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BA2-1/08)

LESERBRIEFE NUR OHNE VOLLE ADRESSENANGABE

*Lange geübte Praxis einer Zeitung widerspricht dem Pressekodex
Ziffer: 2. Entscheidung: Hinweis*

Eine Regionalzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Drastische Strafen“ einen Leserbrief. Darin geht es um die Verhältnisse in einem Randbezirk, die den Einsender zu der Äußerung veranlassen, dass der Stadtteil zur Müllhalde verkomme. Der Beitrag ist mit dem vollen Namen des Leserbriefschreibers gezeichnet. Die komplette Adresse wird genannt. Der Einsender und eine weitere Beschwerdeführerin kritisieren, dass die Zeitung die Adresse veröffentlicht hat. Folge sei gewesen, dass das Haus der beiden Ziel von Übergriffen geworden sei. Es sei auch beschädigt worden. Die Redaktion teilt mit, sie habe mit dem Einsender in mehreren ausführlichen Gesprächen die Haltung der Zeitung im Umgang mit Leserbriefen erörtert. Bei über 2000 Leserbrief-Veröffentlichungen im Jahr sei die Wohnadresse vor allem bei lokalen Themen eine relevante Information. Dass die Autoren bei umstrittenen Themen für mögliche Attacken stets mit ganzem Namen und voller Adresse gerade stehen müssten, wirke dabei mäßigend. Der in Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex empfohlene Verzicht auf die Veröffentlichung von Adressenangaben bei Leserbriefen sei für überregionale Medien nachvollziehbar. Bei einer Lokalzeitung so zu verfahren, hält die Redaktion für einen Fehler. Der Rubrikenkopf ihres Leserbriefteils enthalte den Hinweis: „Leserzuschriften geben die Ansicht des Einsenders wieder, sie werden mit Namen und Adresse des Absenders veröffentlicht.“ (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex verstoßen. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Adressen-Veröffentlichung verzichtet. Auch wenn die Redaktion seit langem anders verfährt, entspricht dies nicht den Regelungen und Empfehlungen des Pressekodex. Der Presserat hat sich mit Blick auf eine Verstärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 2001 bewusst für eine sensible Regelung im Bereich der Leserbriefe ausgesprochen. Diese bezieht sich sowohl auf die lokale als auch auf die überregionale Presse. Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz zu dieser Thematik bereits eine feste Spruchpraxis herausgearbeitet. Der Redaktion ist zwar zuzustimmen, dass die Wohnadresse des jeweiligen Autoren eines Leserbriefes eine relevante Information ist. Im Regelfall ist aus Sicht des Presserats das Datenschutzrecht des Betroffenen, das auch die Wohnadresse mit einbezieht, jedoch höher anzusetzen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BA2-5/09)

LESERBRIEF MIT VOLLER ADRESSE VERÖFFENTLICHT

Redaktion: Mit dem Einsender Absprache getroffen

Ziffer: 2. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Nach einem ausführlichen Telefonat mit dem Autor veröffentlicht eine Lokalzeitung dessen Leserbrief. Die Zusendung erscheint stark gekürzt. Die Kürzungen werden mit („...“) gekennzeichnet. Die Adresse des Einsenders wird komplett genannt. Der Leserbriefschreiber beschwert sich über die gekürzte Veröffentlichung. In dem Telefonat mit der Redaktion sei ihm zugesagt worden, dass sein Beitrag ungekürzt veröffentlicht werde. Darüber hinaus moniert der Beschwerdeführer, dass seine Adresse abgedruckt worden sei. Das störe ihn besonders deshalb, weil man in dem Telefongespräch geklärt habe, dass die Adresse nicht genannt werde. Der Redakteur habe gesagt, dass er wie immer verfahren werde. Der Beschwerdeführer hat auf die Vereinbarung nach eigenem Bekunden zusätzlich in einer E-Mail hingewiesen. Die Redaktion meint, dem Beschwerdeführer mitgeteilt zu haben, dass Leserbriefe ausschließlich mit Adresse abgedruckt würden. Mit diesem Wissen habe der Einsender die Möglichkeit gehabt, auf die Veröffentlichung zu verzichten. Der Leserbrief sei im Übrigen sinnwährend gekürzt worden. (2009)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz stützt sich bei seiner Entscheidung insbesondere auf die Richtlinie 2.6 des Pressekodex und hier auf Absatz 3. Darin ist festgehalten, dass die Presse beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben verzichtet, es sei denn, die Angaben dienen der Wahrung berechtigter Interessen. Der Ausschuss ist der Meinung, dass es grundsätzlich unzulässig ist, Leserbriefe mit Adresse abzudrucken. Durch die vorangegangene Korrespondenz sei der Beschwerdeführer jedoch darüber aufgeklärt worden, dass die Zeitung Leserbriefe ausschließlich mit Adresse veröffentliche. Dass der Einsender den Brief dennoch der Redaktion zur Veröffentlichung überlassen hat, kann als Einverständnis mit dem Abdruck der Adresse gewertet werden. Was die Kürzung des Leserbriefes angeht, besteht zwischen den Beteiligten Uneinigkeit darüber, ob eine ungekürzte Veröffentlichung zugesagt wurde. Hier kann der Ausschuss weder die eine noch die andere Meinung stützen. Insgesamt hält der Presserat die Beschwerde für unbegründet. (BA2-7/09)

JEDER EINSENDER WIRD ANGESCHRIEBEN

Beschwerdeführer besteht auf ungekürzter Veröffentlichung

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Eine Regionalzeitung druckt einen Leserbrief unter der Überschrift „Der Bürger zahlt die Zeche“ mit voller Adresse des Einsenders ab. Der Beschwerdeführer ist mit diesem nicht identisch. Er beschwert sich jedoch über die Veröffentlichungspraxis. Er meint, die Zeitung „zensiere“ Leserbriefe bzw. nehme Spitzen gerne heraus und drucke die volle Adresse des Autors ab. Diese Handlungsweise stehe im Widerspruch zum Pressekodex. Der Beschwerdeführer legt dem Presserat eine umfangreiche Korrespondenz mit der Zeitung vor. Danach ist diese nicht bereit, auf die Nennung von Leserdaten zu verzichten. Die Chefredaktion widerspricht der Ansicht des Beschwerdeführers, der Pressekodex sehe vor, dass Leserbriefe nur ungekürzt und mit den Überschriftenvorschlägen der Einsender abgedruckt werden dürften. Die Richtlinie 2.6 des Pressekodex sehe keinen ungekürzten Abdruck vor. Ebenso wenig gebe es einen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Leserbriefen. Die Redaktion folge konsequent Absatz 4 der Richtlinie 2.6 und behalte sich in jedem Fall die Kürzung von Leserbriefen vor. Ein entsprechender Hinweis stehe auf jeder Leserbriefseite. Die Zeitung geht sogar noch über die Richtlinie des Presserates hinaus und schreibe jeden Leserbrief-Einsender an. Dabei werde noch einmal auf sinnwahrende Kürzungen hingewiesen. Die Zeitung veröffentliche seit 66 Jahren Leserbriefe mit Adresse. Dies sei jedem Einsender bekannt. Sollte einer von ihnen mit der Nennung seiner Adresse nicht einverstanden sein, werde der Brief nicht veröffentlicht. (2009)

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Auch erkennt er keine „Zensur“ von Leserbriefen. Der Pressekodex sieht unter Richtlinie 2.6 vor, dass Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers grundsätzlich unzulässig sind. Kürzungen sind jedoch dann möglich, wenn die Leserbriefseite regelmäßig einen Hinweis enthält, dass die Redaktion sich sinnwahrende Kürzungen vorbehält. So verfährt auch die Zeitung in diesem Fall. Überdies wird jeder Einsender gesondert angeschrieben und auf die geübte Praxis hingewiesen. Damit wird die Zeitung den Anforderungen des Pressekodex gerecht. Gleiches gilt für die Frage, ob die Zeitung den Namen und die Adresse des Einsenders abdrucken durfte. Im konkreten Fall hält der Ausschuss die Praxis aufgrund des Hinweises auf der Leserbriefseite für ausnahmsweise zulässig. (BA2-9/09)

Kennzeichen

Typischer Gegenstand der Lokalberichterstattung sind Nachrichten über Unfälle oder schwierige Verkehrssituationen. Immer wieder versäumen es Redaktionen dabei, Kennzeichen von Unfallfahrzeugen unkenntlich zu machen (vgl. BA2-6/09). Der Beschwerdeausschuss weist darauf hin, dass aus Auto-Kennzeichen Rückschlüsse auf die Person des Halters gezogen werden können. Evtl. ist auch der Fahrer des Wagens ermittelbar. Dadurch handelt es sich um personenbezogene Daten, die von der Redaktion zu schützen sind. Denn auch hier gilt:

Namen dürfen grundsätzlich nicht in der Presse genannt werden. Eine Namensnennung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder das private Verhalten öffentliche Interessen berührt. Opfer von Unglücksfällen sollen grundsätzlich anonym bleiben und ihr Name ist besonders schützenswert (vgl. hierzu Richtlinie 8.1 Absatz 1 und 2). Ausnahmen gelten, wenn das öffentliche Interesse gegenüber den Persönlichkeitsrechten eines Betroffenen überwiegt.

KENNZEICHEN DER UNFALLFAHRZEUGE GEZEIGT

*Art der Darstellung im Online-Auftritt verletzt Persönlichkeitsrechte
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde begründet; keine Maßnahme*

Die Online-Ausgabe einer Lokalzeitung berichtet mit einem Film über drei Verkehrsunfälle in der Region, von denen einer tödlich endete. Die Unfallfahrzeuge werden mit kompletten Kennzeichen gezeigt. Ein Nutzer des Internet-Auftritts der Zeitung kritisiert, dass die Opfer auf Grund der Art der Darstellung identifizierbar seien. Dies verstoße gegen deren Persönlichkeitsrechte. Die Redaktion der Zeitung stellt bedauernd fest, dass es versäumt worden sei, die amtlichen Kennzeichen der Unfallfahrzeuge zu schwärzen oder zu pixeln. Dies bedauern Chefredaktion und Verlagsleitung gleichermaßen. Alle Redaktionsmitglieder seien noch einmal ausdrücklich an die im Hause geltende Verfahrensweise erinnert und zu deren Einhaltung aufgefordert worden. (2009)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex verstoßen. Darin ist geregelt, dass Opfer von Unglücksfällen Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens haben. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Der Presserat ist der Ansicht, dass die fehlende Verfremdung der Kennzeichen zu einer Identifizierung der Opfer geführt habe. Dies sei vor allem deshalb misslich, weil ein Unfall tödlich endete. Im Vergleich zu den hier betroffenen Persönlichkeitsrechten kann das öffentliche Interesse an der Berichterstattung nicht überwiegen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (BA2-6/09)

Datenschutz für Lehrer und Schüler

Bei der Berichterstattung über Schulen beschäftigt den Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz unter anderem das Thema „spickmich.de“. Es beschwerten sich zwei Lehrerinnen, die sich in ihrer jeweiligen Heimatzeitung mit vollen Namen und der auf www.spickmich.de abgegebenen Bewertung wieder fanden (vgl. BA2-8/07 und BA2-10/09). Der Ausschuss hat auch hier die Ziffer 8 des Pressekodex herangezogen:

ZIFFER 8 - PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

In beiden Fällen war das öffentliche Interesse nicht höher zu bewerten als die Persönlichkeitsrechte der Lehrerinnen. Sie hatten selbst keinen Anlass zur Berichterstattung gegeben. Das Gremium hat die Bewertung des Bundesgerichtshofes, die Bewertung auf www.spickmich.de sei zulässig (Urteil vom 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08), bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Die Mitglieder meinen aber, dass die Zeitung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt, indem sie die persönliche Bewertung aus dem Portal, das nur für registrierte Mitglieder nutzbar ist, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Auf diese Weise sei eine Prangerwirkung entstanden.

Auch Abiturienten haben bemängelt, dass eine Redaktion ihre Namen der Öffentlichkeit preis gegeben hat (BA2-11/09). Anlässlich des Abitur wurde im Jahr 2003 eine Abiturientenliste in der regionalen Tageszeitung veröffentlicht, die später über das Online-Archiv der Zeitung abrufbar war. Für die Herausgabe der Daten lag die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der Schule bzw. bei der entsprechenden Schulbehörde. Ob die Schüler in die Herausgabe der Daten eingewilligt haben, blieb unklar. Dies aufzuklären, war aus Sicht des Ausschusses jedoch nicht Sache der Redaktion. Sie ist verantwortlich für die Veröffentlichung der ihr überlassenen Namen. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses durfte die Redaktion davon ausgehen, dass das öffentliche Interesse am bestandenen Abitur die Persönlichkeitsrechte der Schüler ausnahmsweise überwog.

„LEHRER MÜSSEN NOTEN ERTRAGEN“

*Äußerst schlecht bewertete Pädagogin in Internet und Zeitung erkennbar
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde begründet; keine Maßnahme*

Unter der Überschrift „Lehrer müssen Noten ertragen“ berichtet eine Regionalzeitung über einen Prozess, der wegen der Internetseite „Spickmich.de“ geführt wird. Illustriert wird der Beitrag mit der Wiedergabe einer Internetseite („Screenshot“). Auf dieser und somit in der Zeitung findet sich die Bewertung einer Lehrerin, deren Name an einer Stelle durch einen Balken unkenntlich gemacht wurde, an einer anderen Stelle jedoch noch lesbar ist. Unter dem „Screenshot“ steht die kommentierende Bildunterschrift: „Bewertung auf Spickmich.de – nicht einmal fünf Prozent der Lehrer werden ähnlich mies bewertet wie Frau H.“. Eine Leserin der Zeitung hält die Veröffentlichung für eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrerin. Durch den erkennbaren Namen und den Hinweis, dass sie an einer Realschule unterrichte, sei im Internet schnell zu ermitteln, um welche Lehrerin und um welche Schule es sich handle. Die betroffene Lehrerin sei nicht die Klägerin im laufenden Prozess, so dass sie keineswegs zu einer relativen Person der Zeitgeschichte geworden sei. Dass die Bewertung im Netz nachzulesen sei, könne die Veröffentlichung in der Zeitung nicht rechtfertigen. Auf der Internetseite könne man nicht nach konkreten Namen suchen. Zudem verletze die Veröffentlichung eines „schlechten Zeugnisses“ in einer auflagenstarken Zeitung die Persönlichkeitsrechte in einem ganz anderen Ausmaß als die Bewertung auf der Internetseite. Die Rechtsabteilung der Zeitung räumt ein, dass die Beschwerdeführerin die Namensnennung zu Recht moniert habe. Dass der Name der Lehrerin an einer Stelle nicht unkenntlich gemacht worden sei, sei unschwer als redaktionelles Versehen erkennbar. An einer anderen Stelle sei der Name schließlich ausdrücklich geschwärzt worden. Dass eine weitere Namensnennung an einer anderen Stelle leider übersehen worden sei, sei umso bedauerlicher, als die Anonymisierung der Frau ausdrücklich beabsichtigt gewesen sei. Die Rechtsabteilung geht davon aus, dass ein nennenswerter Schaden nicht entstanden sei, da die betroffene Lehrerin nicht im Verbreitungsgebiet der Zeitung lebe. Die Identität könne auch nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Unabhängig davon sei der Fall bei der täglichen Blattkritik thematisiert worden. (2007)

Die Redaktion hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Bei der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Lehrerin zumindest für ihren Bekanntenkreis erkennbar dargestellt worden ist. Daran bestand jedoch keinerlei öffentliches Interesse, da es in dem Beitrag selbst nicht um die Frau, sondern um

die Darstellung der Gerichtsverhandlung um die Plattform „Spickmich.de“ geht. Es ist daher unzulässig, dass die beliebig herausgegriffene Frau ohne jede weitere Erläuterung mit einer sehr schlechten Bewertung in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt, dass die Redaktion den Fehler sofort eingeräumt hat, Sie hat nachvollziehbar erläutert, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe. Auch kann das Gremium die Argumentation der Redaktion nachvollziehen, dass nicht mit letzter Sicherheit festzustellen ist, ob es sich tatsächlich um die Frau handelt, die die Beschwerdeführerin meint. Da in der Zeitung kein Vorname veröffentlicht ist, ist auch eine Identifizierbarkeit nicht mit hundertprozentiger Sicherheit möglich. Die Beschwerde ist begründet; der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme. (BA2-8/07)

LEHRERIN „SAHNT“ PASSABLE NOTEN AB

*Pädagogen werden am Zeugnistag benotet
Ziffer: 8. Entscheidung: Hinweis*

In der Online-Ausgabe des Lokalteils einer Regionalzeitung erscheint ein Beitrag, in dem es um die Schulzeugnisse geht, die an diesem Tag ausgegeben wurden. Die Redaktion berichtet auch über das Internetportal Spickmich.de und nennt die Namen der dort kritisierten Lehrer. So habe eine bestimmte Lehrerin eine noch befriedigende 3,2 erhalten. In den Kategorien „Kompetenz und Unterrichtsvorbereitung“ habe sie passable Noten im Zweierbereich „abgesahnt“, doch werde ihr im Bereich „Menschlichkeit“ nur eine Vier zugebilligt. Eine weitere Lehrerin sei in der Kategorie „Beliebtheit“ mit einer Fünf benotet worden und damit versetzungsgefährdet. Im Artikel wird zudem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erwähnt. Danach werden bei der Benotung von Lehrern auf dem Internetportal Spickmich.de Persönlichkeitsrechte nicht verletzt. Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Leiter eines Gymnasiums. Er kritisiert insbesondere, dass die Zeitung die Internet-Einträge aufgegriffen und dadurch den Kreis derjenigen, die diese Informationen erhielten, unangemessen erweitert habe. Er sieht außerdem in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die Chefredaktion stellt fest, dass sie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrkräfte beachtet habe. Im Beitrag gehe es um Kritik von Schülern an einzelnen Lehrern, doch werde damit nicht in das Privatleben und in die Intimsphäre der Betroffenen eingegriffen. Der Unterricht an einer öffentlichen Schule sei weder dem Privatleben noch der Intimsphäre eines Menschen zuzuordnen. Über Bewertungen in Spickmich.de habe man sachlich, wenn auch pointiert, berichtet. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte könne nicht dadurch vorliegen, dass über Werturteile berichtet werde. Es liege im Wesen von Beurteilungen, dass sie positiv oder negativ ausfallen könnten. Die veröffentlichten Aussagen seien weder falsch noch verleumderisch oder verunglimpfend. Sie gäben lediglich die in Spickmich.de veröffentlichte Kritik wieder. (2009)

Die Redaktion hat die Persönlichkeitsrechte der beiden im Bericht genannten Lehrerinnen verletzt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die von der Zeitung preisgegebenen Bewertungen der beiden Pädagoginnen kommen aus deren Sozialbereich. Ihre Preisgabe erfordert eine Rechtfertigung durch das öffentliche Informationsinteresse. Die Berufung auf die Rechtsprechung des BGH greift nicht. In dem dort entschiedenen Fall hat die Meinungsfreiheit nur deshalb überwogen, weil der Zugriff auf die Informationen über eine Lehrkraft einer bestimmten Schule nur durch

entsprechende Registrierung der Nutzer möglich war. Diese Registrierung setzt die Kenntnis der Schule voraus. Die Daten können weder über eine Suchmaschine noch über die Internetadresse www.spickmich.de herausgefunden werden, ohne dass der Nutzer registriert ist. Insoweit sind die im Internetportal erfassten Daten „Substanz“ und gewinnen lediglich für denjenigen an Informationsgehalt, der die Betroffenen oder wenigstens die Schule kennt. Im vorliegenden Fall hat die Zeitung das Hindernis der Registrierung durchbrochen, indem sie die auf Spickmich.de vorhandenen Daten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. So ist die Prangerwirkung für die Betroffenen entstanden, die nicht durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt ist. (BA2-10/09)

ABITURIENTEN-NAMEN VON DER SCHULE MITGETEILT

*Zeitung darf entsprechenden Artikel im Online-Archiv bereithalten
Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet*

„Hurra, wir haben das Abitur geschafft“ – unter dieser Überschrift veröffentlicht das online abrufbare Archiv einer Großstadtzeitung einen Beitrag, in dem die Namen der Abiturienten aus dem Jahr 2003 genannt werden. Einer von ihnen beschwert sich über die Abrufbarkeit der Daten im Online-Archiv und über Google. Er sieht seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Auf seine Beschwerde bei der Zeitung habe ihm diese geantwortet, dass ihre Handlungsweise gängige Praxis sei. Er selbst ist der Meinung, dass es aus technischer Sicht überhaupt kein Problem sei, die Inhalte einer Website vor Suchmaschinen zu schützen. Er führt als positives Beispiel an, dass auch studiVZ Inhalte für Suchmaschinen unzugänglich mache. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Zeitung veröffentliche seit vielen Jahren die Namen der jeweiligen Abiturienten. Die Redaktion habe jeweils die Sekretariate der Schulen angeschrieben und um die Namenslisten gebeten. Seit vier Jahren wende sich die Redaktion an die Schulbehörde, die die Liste aller Abiturienten an die Zeitung übermittle. Mit anderen Worten: Die Veröffentlichung erfolge ausschließlich aufgrund der von der Schule bzw. von der Schulbehörde übermittelten Daten. Die Redaktion habe keineswegs Daten im datenschutzrechtlichen Sinne erhoben, wie der Beschwerdeführer meine. Vielmehr habe sich die Redaktion Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen auf offiziellem Wege beschafft und publiziert. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Zunächst befasst sich der Beschwerdeausschuss mit der Frage, ob die Veröffentlichung des Beitrages im Jahr 2003 zulässig war. Nach Ziffer 8 ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines jeden zu wahren. Eine Berichterstattung ist nur möglich, wenn das öffentliche Informationsinteresse die Persönlichkeitsrechte des einzelnen überwiegt. Ein Verstoß ist in diesem Fall nicht zu erkennen. Die Redaktion hat sich die Daten von der Schule des Beschwerdeführers und damit aus einer zuverlässigen Quelle beschafft. Auch überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an dem positiven Ereignis Abitur. Allein das Bereithalten eines Artikels in einem Online-Archiv ist für sich genommen keine Persönlichkeitsverletzung. (BA2-11/09)

Statistik Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz

BESCHWERDEN IM JAHR 2008

| | |
|---------------------------|---|
| Beschwerden insgesamt | 8 |
| Unbegründet | 2 |
| Begründet ohne Maßnahme | 2 |
| Hinweis | 1 |
| Missbilligung | 3 |
| Öffentliche Rüge | 0 |
| Nicht-öffentliche Rüge | 0 |
| Vermittelt/ zurückgezogen | 1 |

BESCHWERDEN IM JAHR 2009

| | |
|---------------------------|---|
| Beschwerden insgesamt | 8 |
| Unbegründet | 4 |
| Begründet ohne Maßnahme | 2 |
| Hinweis | 1 |
| Missbilligung | 1 |
| Öffentliche Rüge | 0 |
| Nicht-öffentliche Rüge | 0 |
| Vermittelt/ zurückgezogen | 1 |

BESCHWERDEN IM JAHR 2010 (STAND: 31. JANUAR)

| | |
|---------------------------|---|
| Beschwerden insgesamt | 9 |
| Unbegründet | 7 |
| Begründet ohne Maßnahme | 1 |
| Hinweis | 0 |
| Missbilligung | 1 |
| Öffentliche Rüge | 0 |
| Nicht-öffentliche Rüge | 0 |
| Vermittelt/ zurückgezogen | 0 |

Die Mitglieder im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz 2008

MITGLIEDER

Claudia Bechthold (Vorsitzende)
Georg Wallraf (stv. Vorsitzender)
Burkhard Hau (BVDA)
Bernd Hilder
Sigrun Müller-Gerbes
Jörg Tuschhoff

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Fried von Bismarck
Hermann Neusser
Katrin Saft
Matthias Wiemer

Die Mitglieder im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz 2009 und 2010

MITGLIEDER

Claudia Bechthold (Vorsitzende)
Georg Wallraf (stv. Vorsitzender)
Burkhard Hau (BVDA)
Bernd Hilder
Jörg Tuschhoff
Matthias Wiemer

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Fried von Bismarck
Sigrun Müller-Gerbes
Hermann Neusser
Katrin Saft

Anhang

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

ERKLÄRUNG

Unser Verlagsunternehmen bekennt sich sowohl als Anbieter von Printmedien, als auch als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Gleichzeitig sind wir bereit, die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Wir verpflichten uns, Entscheidungen, die Publikationsorgane und/oder Telemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in dem jeweils betroffenen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form zu publizieren.

Datum

Unterschrift/Stempel

Satzung des Trägervereins des Deutschen Presserats e.V. in der Fassung vom 16.09.2008:

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

(1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.

(2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserates unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz 1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 Ziff.1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserates in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

Anlage 2: Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

ZIFFER 1 – WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

RICHTLINIE 1.1 – EXKLUSIVVERTRÄGE

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

RICHTLINIE 1.2 – WAHLKAMPFBERICHTERSTATTUNG

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

RICHTLINIE 1.3 – PRESSEMITTEILUNGEN

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

ZIFFER 2 – SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbe-

schriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

RICHTLINIE 2.1 – UMFRAGEERGEBNISSE

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

RICHTLINIE 2.2 – SYMBOLFOTO

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

RICHTLINIE 2.3 – VORAUSBERICHTE

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

RICHTLINIE 2.4 – INTERVIEW

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.

Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

RICHTLINIE 2.5 – GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahrenden Kürzung

vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufern, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

ZIFFER 4 – GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar. Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

ZIFFER 5 – BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

RICHTLINIE 5.1 – VERTRAULICHKEIT

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein

Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

RICHTLINIE 5.2 – NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

ZIFFER 6 – TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

RICHTLINIE 6.1 – DOPPELFUNKTIONEN

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

ZIFFER 7 – TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

RICHTLINIE 7.1 – TRENNUNG VON REDAKTIONELLEM TEXT UND ANZEIGEN

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

RICHTLINIE 7.2 – SCHLEICHWERBUNG

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

RICHTLINIE 7.3 – SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

RICHTLINIE 7.4 – WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung re-

cherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapiers sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen. Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

ZIFFER 8 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – NENNUNG VON NAMEN/ABBILDUNGEN

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumstän-

den gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.2 – SCHUTZ DES AUFENTHALTSORTES

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.3 – RESOZIALISIERUNG

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

RICHTLINIE 8.4 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende

Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

RICHTLINIE 8.5 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

RICHTLINIE 8.6 – OPPOSITION UND FLUCHTVORGÄNGE

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

RICHTLINIE 8.7 – JUBILÄUMSDATEN

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

RICHTLINIE 8.8 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil ge-

geschlossen werden kann,

- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
 - es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.
-

ZIFFER 9 – SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

ZIFFER 10 – RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

ZIFFER 11 – SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

RICHTLINIE 11.1 – UNANGEMESSENE DARSTELLUNG

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

RICHTLINIE 11.2 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER GEWALTSTATEN

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

RICHTLINIE 11.3 – UNGLÜCKSFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

RICHTLINIE 11.4 – ABGESTIMMTES VERHALTEN MIT BEHÖRDEN/ NACHRICHTENSPERRE

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

RICHTLINIE 11.5 – VERBRECHER-MEMOIREN

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

RICHTLINIE 11.6 – DROGEN

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

ZIFFER 12 – DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

ZIFFER 14 – MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

ZIFFER 15 – VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

RICHTLINIE 15.1 – EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist un-

bedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

ZIFFER 16 - RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

RICHTLINIE 16.1 – INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

RICHTLINIE 16.2 – ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Anlage 3: Bundesdatenschutzgesetz (Auszug)

§ 5 DATENGEHEIMNIS

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 SCHADENSERSATZ

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 9 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

ANLAGE ZU § 9 BDSG

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu

treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personen-bezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

§ 38 a VERHALTENSREGELN ZUR FÖRDERUNG DER DURCHFÜHRUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER REGELUNGEN

Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

§ 41 ABS. 1 ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DIE MEDIEN

Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38 a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.

Auszug aus der Begründung zu § 41 Abs. 1 BDSG (BR-Drs. 461/00):

Der Deutsche Presserat wird im Wege der Selbstregulierung ergänzende Regelungen treffen. Inhalte dieser Selbstregulierung werden insbesondere die Erarbeitung von - nicht notwendigerweise auf den Anwendungsbereich der §§ 5 und 9 beschränkten - Verhaltensregeln und Empfehlungen, eine regelmäßige Berichterstattung zum redaktionellen Datenschutz sowie die Schaffung eines Beschwerdeverfahrens sein, das Betroffenen die Möglichkeit einer presseinternen Überprüfung beim Umgang mit personenbezogenen Daten eröffnet. Dieses Konzept ist zu begrüßen, da es in besonderer Weise geeignet erscheint, den Datenschutz im Medienbereich weiter zu verstärken. Insbesondere vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Bundes keine Veranlassung für die Länder, über die im Gesetz genannten Vorgaben hinausgehende Regelungen zu treffen.

Anlage 4: Rundfunkstaatsvertrag (Auszug)

STAATSVERTRAG FÜR RUNDFUNK UND TELEMEDIIEN (RUNDFUNKSTAATSVERTRAG - RSTV)

in der Fassung des dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (13. RÄStV) vom 30.10. / 04.11. / 20.11.2009; Inkrafttreten: 01. April 2010

§ 54 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

§ 57 DATENSCHUTZ BEI JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN ZWECKEN

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

§ 59 AUFSICHT

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Sachregister

- A** Adresse (Wohnort) 23ff., 38, 40, 51ff., 73
Anonymisierung 32, 61
Anzeigenblatt 48ff.
Arbeitskreis Redaktionsdatenschutz 11, 18
Archiv, elektronisch/digital 6, 8ff., 11ff., 18, 24ff., 27ff.
Aufenthaltsort 23, 48ff., 79
Aufsicht 89
Auskunft 44, 80
- B** Bechthold, Claudia 22, 68
Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz 6ff., 18, 22ff., 26, 67f.
Beschwerden nach Themen 27ff.
Beschwerden, Statistik 67
Beschwerden, Übersicht 26
Bundesdatenschutzgesetz 86ff.
Bundesgerichtshof (BGH) 11ff., 18, 28, 64
Bundesverfassungsgericht 17ff., 20, 28
Bürgermeister 42f.
- C** Caspar, Prof. Dr. Johannes 8ff.
- D** Datengeheimnis 86, 89
Datenschutzbeauftragter 8ff.
Datenübermittlung 76
Datenverarbeitung 86f.
Digitale Kommunikation 8ff.
Dokumentierung 74
- E** Eingabekontrolle 87f.
Einwilligung 12, 38, 48, 50, 51ff.
Erfahrungsaustausch 7, 18
- F** Foto(s) 22ff., 40, 48ff., 74, 78ff.
- G** Gendarstellung 74
Gerichtsverfahren 78, 83
Gesetzestexte 86
Glückskreis 48ff.
Grußwort 8ff.
Google 19, 66
- H** Hoecht, Dr. Julia 11
- I** Informationelle Selbstbestimmung 8ff., 19, 24, 34, 40, 46, 48, 50, 56, 61, 66, 67, 78
Informationsfreiheit 17, 71
Inhalte, journalistisch-redaktionell 6ff., 19ff., 70
Inhaltsverzeichnis 4f.
Insolvenz 36
- J** Jubiläumsdaten 80
- K** Kennzeichen 22, 59ff., 80
Klarname 28
- L** Lebach-Urteil 14
Lehrer 61ff.
Leserbrief 23f., 51ff., 73
Liste 46, 61, 66
Löschung personenbezogener Daten 14ff., 30, 75
Löschungsfristen 9
Löschungspflicht 28
- M** Meinungsfreiheit 12, 24, 64
Mitglieder des Beschwerdeausschusses 68

- N** Namensgleichheit 41
 Namensnennung 11ff., 30, 31ff., 59, 62, 79
- O** Online-Archiv (vgl. Archiv, elektronisch/digital)
 Online-Zuständigkeit 6ff., 19ff.
 Opfer 22ff., 31, 38, 59, 60, 75, 78, 82ff.
- P** Personenbezogene Daten 9, 19ff., 22ff., 31, 46, 54, 59, 73ff., 83ff.
 Persönlichkeitsrecht(e) 8ff., 11ff., 27ff., 31ff., 51ff., 59ff., 61ff., 78f.
 Prangerwirkung 61, 65
 Prävention 7, 20
 Pressearchiv 9
 Pressefreiheit 8ff., 11ff., 71
 Pressekodex 71ff.
 Publizistische Grundsätze (s. Pressekodex)
- Q** Quelle 66, 72f., 75
 Quelle, allgemein zugängliche 66
 Quellenschutz 20, 44f.
- R** Rechtsprechung Hamburg 15
 Resozialisierung 11ff., 79
 Richtigstellung 74
 Rüge 67
 Rügenveröffentlichung 70, 85
 Rundfunkstaatsvertrag 89
- S** Schadensersatz 86, 89
 Schulden 34, 36
 Schüler 39, 61ff.
 Schulung 7
 Selbstregulierung/Selbstkontrolle 8ff., 19ff., 88, 89
 Selbstverpflichtungserklärung 70
 Soziale Netzwerke 19, 31, 42
 Sperrung personenbezogener Daten
 (s. Löschung personenbezogener Daten)
 Spickmich.de 61ff.
 Spruchpraxis 22ff.
 Straftäter 8ff., 11ff., 28
 Statistik 67
 Suchmaschine 9, 64f., 66
- T** Telemediengesetz 89
 Tagungsbericht 18
- U** Unkenntlichmachen (s. Anonymisieren)
- V** Verfügbarkeitskontrolle 87
 Video 6, 19, 22
 Vorratsdatenspeicherung 20
 Vorverurteilung 83
 Vorwort 6
- W** Weitergabekontrolle 87
- Z** Zeugnisverweigerungsrecht 75
 Zugangskontrolle 87
 Zutrittskontrolle 87
 Zwangsversteigerung 36ff.

IMPRESSUM

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030-367007-0
Fax: 030-367007-20
www.presserat.de
info@presserat.de

Redaktion: Janina Führ
Realisierung: lege artis

